

TE Bvwg Erkenntnis 2015/12/15 W207 2015404-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2015

Entscheidungsdatum

15.12.2015

Norm

B-VG Art.133 Abs4

VOG §1 Abs1

VOG §6a

VOG §8

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VOG § 1 heute
 2. VOG § 1 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2019
 3. VOG § 1 gültig von 01.05.2013 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
 4. VOG § 1 gültig von 01.09.1996 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 5. VOG § 1 gültig von 13.02.1993 bis 31.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 112/1993
 6. VOG § 1 gültig von 01.09.1992 bis 12.02.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1992
 7. VOG § 1 gültig von 01.01.1990 bis 31.08.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 648/1989
-
1. VOG § 6a heute
 2. VOG § 6a gültig ab 01.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
-
1. VOG § 8 heute
 2. VOG § 8 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2019
 3. VOG § 8 gültig von 01.05.2013 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
 4. VOG § 8 gültig von 01.07.1993 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 112/1993

5. VOG § 8 gültig von 01.07.1993 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 110/1993
6. VOG § 8 gültig von 13.02.1993 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 112/1993
7. VOG § 8 gültig von 01.01.1992 bis 12.02.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 687/1991
8. VOG § 8 gültig von 01.01.1990 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 648/1989

Spruch

W207 2015404-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Michael SCHWARZGRUBER als Vorsitzenden und die Richterin Mag. Natascha GRUBER sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Gerald SOMMERHUBER als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX , vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Helmut BLUM, gegen den Bescheid des Sozialministeriumservice, Landesstelle Oberösterreich, vom 22.10.2014, Zl. 410-601566-006, betreffend Abweisung eines Antrages auf Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld nach dem Verbrechenopfergesetz, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Michael SCHWARZGRUBER als Vorsitzenden und die Richterin Mag. Natascha GRUBER sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Gerald SOMMERHUBER als Beisitzer über die Beschwerde von römisch 40 , vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Helmut BLUM, gegen den Bescheid des Sozialministeriumservice, Landesstelle Oberösterreich, vom 22.10.2014, Zl. 410-601566-006, betreffend Abweisung eines Antrages auf Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld nach dem Verbrechenopfergesetz, zu Recht erkannt:

A)

In Erledigung der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG iVm § 1 Abs. 1 Z 1 Verbrechenopfergesetz (VOG) behoben. Ein Ausschlussgrund iSd § 8 Abs. 1 Z 2 und 3 VOG liegt nicht vor. In Erledigung der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, Verbrechenopfergesetz (VOG) behoben. Ein Ausschlussgrund iSd Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2 und 3 VOG liegt nicht vor.

Auf Grundlage des am 30.04.2014 eingelangten Antrages wird die beantragte Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld als einmalige Geldleistung im Betrag von € 2000,-- gemäß § 6a Abs. 1 erster Teilsatz VOG gewährt. Auf Grundlage des am 30.04.2014 eingelangten Antrages wird die beantragte Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld als einmalige Geldleistung im Betrag von € 2000,-- gemäß Paragraph 6 a, Absatz eins, erster Teilsatz VOG gewährt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer stellte am 30.04.2014 beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (in der Folge entsprechend der nunmehrigen Kurzbezeichnung als Sozialministeriumservice oder belangte Behörde bezeichnet), Landesstelle Oberösterreich, einen Antrag auf Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld in Höhe von €

2.000,00,-- nach dem Verbrechenopfergesetz, dies unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Ausdehnung.

Der Antrag wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Antragsteller am 19.07.2013 einen Streit habe schlichten wollen, grundlos habe der namentlich genannte Täter mit einem Messer in den Brustbereich des Antragstellers gestochen, der Antragsteller sei schwer verletzt ins Krankenhaus gebracht worden. Dabei habe der Antragsteller auf Höhe der 9./10. Rippe eine ca. 4 cm lange Stichwunde erlitten.

Der Beschwerdeführer legte diesem Antrag ein Konvolut an Unterlagen in Kopie bei, darunter

* Aufenthaltsbestätigung einer näher genannten Klinik, wonach der Beschwerdeführer vom 19.07.2013 bis 23.07.2013 in dieser Klinik in stationärer Pflege war

* Erstbefund eine näher genannten Klinik vom 22.07.2013, aus dem sich ergibt, dass der Beschwerdeführer sich nach einem erlittenen Messerstich am 19.07.2013 mit einer klaffenden etwa 4 cm langen Stichwunde auf Höhe der 9./10. Rippe in ambulante Behandlung begab.

* Kurzarztbrief einer näher genannten Klinik vom 23.07.2013, beinhaltend die Diagnose "Vuln. Ict. Hemithoracis sin.", in dem über den stationären Aufenthalt des Beschwerdeführers vom 19.07.2013 bis 23.07.2013 und über die durchgeführte chirurgische Wundversorgung am 19.07.2013 berichtet wird

* Rechtskräftiges Urteil des Landesgerichtes Wels vom 20.10.2013, 25 Hv 108/13v, wonach der näher genannte Täter gemäß § 369 Abs. 1 StPO schuldig sei, an den privatbeteiligten Beschwerdeführer einen Schmerzensgeld-Teilbetrag von Euro 3000,-- zu bezahlen.* Rechtskräftiges Urteil des Landesgerichtes Wels vom 20.10.2013, 25 Hv 108/13v, wonach der näher genannte Täter gemäß Paragraph 369, Absatz eins, StPO schuldig sei, an den privatbeteiligten Beschwerdeführer einen Schmerzensgeld-Teilbetrag von Euro 3000,-- zu bezahlen.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 07.05.2014 ersuchte diese das Landesgericht Wels unter Hinweis auf § 9 Abs. 3 VOG um kurzfristige Überlassung des do. Strafaktes zur EinsichtnahmeMit Schreiben der belangten Behörde vom 07.05.2014 ersuchte diese das Landesgericht Wels unter Hinweis auf Paragraph 9, Absatz 3, VOG um kurzfristige Überlassung des do. Strafaktes zur Einsichtnahme.

Der Verwaltungsakt der belangten Behörde beinhaltet diesbezüglich diverse Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen der während des Vorfalles am 19.07.2013 anwesend gewesenen Personen, einen Abschluss-Bericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20.07.2013 mit einer zusammenfassenden Darstellung der Angaben der Zeugen und Beschuldigten, ein Verhandlungsprotokoll der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht Wels am 01.10.2013, 25 Hv 108/13v samt Protokollierung des gegen den näher genannten Täter ergangenen Strafurteiles sowie die gekürzte Urteilsausfertigung vom 01.10.2013.

Mit diesem rechtskräftigen Strafurteil des Landesgerichtes Wels vom 01.10.2013 wurde u.a. - soweit im gegenständlichen Fall relevant - festgestellt, dass der näher genannte Täter dem Beschwerdeführer am 19.07.2013 in Wels dadurch, dass er mit einem Messer mit zumindest 15 cm Klingenlänge auf den Beschwerdeführer einstach, eine schwere Körperverletzung absichtlich zugefügt hat, und zwar durch Versetzen eines Stiches zwischen der 9. und 10. Rippe mit Durchstich des Lungenfells, weshalb es zur Entwicklung eines operativ zu versorgenden Pneumothorax kam. Der näher genannte Täter habe dadurch das Verbrechen der absichtlich schweren Körperverletzung nach § 87 Abs. 1 StGB begangen und wurde u.a. hierfür zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteiltMit diesem rechtskräftigen Strafurteil des Landesgerichtes Wels vom 01.10.2013 wurde u.a. - soweit im gegenständlichen Fall relevant - festgestellt, dass der näher genannte Täter dem Beschwerdeführer am 19.07.2013 in Wels dadurch, dass er mit einem Messer mit zumindest 15 cm Klingenlänge auf den Beschwerdeführer einstach, eine schwere Körperverletzung absichtlich zugefügt hat, und zwar durch Versetzen eines Stiches zwischen der 9. und 10. Rippe mit Durchstich des Lungenfells, weshalb es zur Entwicklung eines operativ zu versorgenden Pneumothorax kam. Der näher genannte Täter habe dadurch das Verbrechen der absichtlich schweren Körperverletzung nach Paragraph 87, Absatz eins, StGB begangen und wurde u.a. hierfür zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt.

Im an die Staatsanwaltschaft übermittelten Abschluss-Bericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20.07.2013 wird Folgendes - hier in den wesentlichen Teilen wiedergegeben - ausgeführt (Hervorhebungen im Original):

"Am 19.07.2013, 02.30 Uhr verständigte das Klinikum Wels die Polizeistadtleitstelle Wels, dass soeben ein Mann mit einer Stichverletzung ins Klinikum kam und in der Unfallerstversorgung behandelt wird.

Der ersteintreffenden Streife wurde vom diensthabenden Arzt mitgeteilt, dass XXXX (NiA) selbständig um 02.15 Uhr ins Klinikum kam. Er wies eine Schnitt-Stichverletzung im linken seitlichen Brustbereich zwischen der 9. und 10. Rippe auf, welcher laut Röntgen bis unmittelbar vor die Lunge vorgedrungen sei. Lebensgefahr bestehe keine, er wird jedoch zur weiteren Behandlung stationär aufgenommen. Weiters wies XXXX eine Schnittverletzung am linken Zeigefinger auf.Der ersteintreffenden Streife wurde vom diensthabenden Arzt mitgeteilt, dass römisch 40 (NiA) selbständig um 02.15 Uhr ins Klinikum kam. Er wies eine Schnitt-Stichverletzung im linken seitlichen Brustbereich zwischen der 9. und 10. Rippe auf, welcher laut Röntgen bis unmittelbar vor die Lunge vorgedrungen sei. Lebensgefahr bestehe keine, er wird jedoch zur weiteren Behandlung stationär aufgenommen. Weiters wies römisch 40 eine Schnittverletzung am linken Zeigefinger auf.

Eine Erstbefragung des XXXX ergab, dass er gegen 02.00 Uhr mit Freunden, nämlich XXXX in Wels unterwegs war. Auf der Fahrt in einem gemeinsamen Pkw hätte ein Taxilenker namens XXXX mit ihnen Kontakt aufgenommen und hätten auf der XXXX in Wels im Bereich des Lokals XXXX , angehalten. Zwei weitere ihm namentlich nicht bekannte Taxilenker seien dazugekommen. Es hätte zuerst lediglich eine verbale, dann auch eine tätliche Auseinandersetzung gegeben. Dazu kamen noch zwei Personen, XXXX und sein Vater (Näh. war nicht bekannt). XXXX sei von den beiden (XXXX und Vater) angegriffen worden. Beide hätten ein Küchenmesser bei sich gehabt. Einer der beiden habe ihn dann in den Brustkorb gestochen; wer, könne er nicht sagen. Er und seine Freunde seien dann davongelaufen. XXXX vermute einen Racheakt aufgrund einer Auseinandersetzung vor der Moschee vom 16.07.2013, wo es um einen Streit um eine Frau gegangen sei. Eine Erstbefragung des römisch 40 ergab, dass er gegen 02.00 Uhr mit Freunden, nämlich römisch 40 in Wels unterwegs war. Auf der Fahrt in einem gemeinsamen Pkw hätte ein Taxilenker namens römisch 40 mit ihnen Kontakt aufgenommen und hätten auf der römisch 40 in Wels im Bereich des Lokals römisch 40 , angehalten. Zwei weitere ihm namentlich nicht bekannte Taxilenker seien dazugekommen. Es hätte zuerst lediglich eine verbale, dann auch eine tätliche Auseinandersetzung gegeben. Dazu kamen noch zwei Personen, römisch 40 und sein Vater (Näh. war nicht bekannt). römisch 40 sei von den beiden (römisch 40 und Vater) angegriffen worden. Beide hätten ein Küchenmesser bei sich gehabt. Einer der beiden habe ihn dann in den Brustkorb gestochen; wer, könne er nicht sagen. Er und seine Freunde seien dann davongelaufen. römisch 40 vermute einen Racheakt aufgrund einer Auseinandersetzung vor der Moschee vom 16.07.2013, wo es um einen Streit um eine Frau gegangen sei.

.....

Die Zeugen XXXX wurden noch in den Nachtstunden niederschriftlich einvernommen. Die Zeugen römisch 40 wurden noch in den Nachtstunden niederschriftlich einvernommen.

Zu den Angaben des XXXX Zu den Angaben des römisch 40 :

Zwischen dem Taxilenker mit Vornamen XXXX und zwei weiteren Taxilenkern sei es zu einer verbalen Auseinandersetzung aufgrund eines Vorfalls vor zwei Tagen bei der Moschee gekommen. Dann wären XXXX und XXXX dazugekommen. XXXX hätte gerufen: Ich bringe euch alle um. Worauf XXXX als auch XXXX ein Messer gezückt hätten. XXXX hätte XXXX in den Schwitzkasten genommen. XXXX wollte XXXX helfen. Plötzlich hätte XXXX aufgeschrien und sei davongelaufen. XXXX sei XXXX noch nachgelaufen. XXXX sei dann mit dem Messer plötzlich hinter ihm XXXX gestanden. XXXX hätte gesehen, dass XXXX auf ihn XXXX einstechen wollte und ihm daher das Bein stellte, worauf XXXX stürzte. Im Stürzen hätte XXXX noch den XXXX am Gesäß mit dem Messer getroffen. XXXX gab an, nicht verletzt worden zu sein, obwohl dies zu sehen sei (siehe Lichtbildbeilage). Zwischen dem Taxilenker mit Vornamen römisch 40 und zwei weiteren Taxilenkern sei es zu einer verbalen Auseinandersetzung aufgrund eines Vorfalls vor zwei Tagen bei der Moschee gekommen. Dann wären römisch 40 und römisch 40 dazugekommen. römisch 40 hätte gerufen: Ich bringe euch alle um. Worauf römisch 40 als auch römisch 40 ein Messer gezückt hätten. römisch 40 hätte römisch 40 in den Schwitzkasten genommen. römisch 40 wollte römisch 40 helfen. Plötzlich hätte römisch 40 aufgeschrien und sei davongelaufen. römisch 40 sei römisch 40 noch nachgelaufen. römisch 40 sei dann mit dem Messer plötzlich hinter ihm römisch 40 gestanden. römisch 40 hätte gesehen, dass römisch 40 auf ihn römisch 40 einstechen wollte und ihm daher das Bein stellte, worauf römisch 40 stürzte. Im Stürzen hätte römisch 40 noch den römisch 40 am Gesäß mit dem Messer getroffen. römisch 40 gab an, nicht verletzt worden zu sein, obwohl dies zu sehen sei (siehe Lichtbildbeilage).

XXXX sei dann davongelaufen und wäre auf XXXX getroffen, der im linken Rippenbereich geblutet hätte. XXXX hätte dann XXXX ins Krankenhaus gefahren. römisch 40 sei dann davongelaufen und wäre auf römisch 40 getroffen, der im linken Rippenbereich geblutet hätte. römisch 40 hätte dann römisch 40 ins Krankenhaus gefahren.

Zu den Angaben des XXXX Zu den Angaben des römisch 40 :

Zwischen den 4 Freunden und dem Taxifahrer namens XXXX sei es auf der "Saunakreuzung" zu einer Diskussion gekommen. Es sei dabei um den Vorfall bei der Moschee vor zwei Tagen, wo XXXX angeblich eine Frau belästigt hätte, gegangen. Zwischen den 4 Freunden und dem Taxifahrer namens römisch 40 sei es auf der "Saunakreuzung" zu einer Diskussion gekommen. Es sei dabei um den Vorfall bei der Moschee vor zwei Tagen, wo römisch 40 angeblich eine Frau belästigt hätte, gegangen.

Dann seien noch zwei Taxilenker dazugekommen. Bis dahin hätte es keine Handgreiflichkeiten gegeben. Dann seien

XXXX und sein Vater XXXX dazugekommen. Gleich darauf hätte XXXX ihn XXXX in den Schwitzkasten genommen. XXXX sei Richtung AMS davongelaufen. XXXX und sein Vater seien XXXX nachgelaufen. Beide, also XXXX, hätten ein Messer in der Hand gehabt. XXXX seien dann wieder zur Gruppe zurück. Dann hätte XXXX mit dem Messer auf XXXX einstechen wollen. XXXX habe dem XXXX aber einen Schubser gegeben, worauf dieser den XXXX nicht richtig getroffen hat. Er XXXX hätte XXXX weggeschubst und sei davongelaufen. XXXX hätte ihm noch gesagt, dass er ihn XXXX mit dem Auto niederfahren würde. Dann seien alle davongelaufen und ins Krankenhaus. XXXX sei nicht verletzt worden. Dann seien noch zwei Taxilenker dazugekommen. Bis dahin hätte es keine Handgreiflichkeiten gegeben. Dann seien römisch 40 und sein Vater römisch 40 dazugekommen. Gleich darauf hätte römisch 40 ihn römisch 40 in den Schwitzkasten genommen. römisch 40 sei Richtung AMS davongelaufen. römisch 40 und sein Vater seien römisch 40 nachgelaufen. Beide, also römisch 40, hätten ein Messer in der Hand gehabt. römisch 40 seien dann wieder zur Gruppe zurück. Dann hätte römisch 40 mit dem Messer auf römisch 40 einstechen wollen. römisch 40 habe dem römisch 40 aber einen Schubser gegeben, worauf dieser den römisch 40 nicht richtig getroffen hat. Er römisch 40 hätte römisch 40 weggeschubst und sei davongelaufen. römisch 40 hätte ihm noch gesagt, dass er ihn römisch 40 mit dem Auto niederfahren würde. Dann seien alle davongelaufen und ins Krankenhaus. römisch 40 sei nicht verletzt worden.

Zu den Angaben des XXXX Zu den Angaben des römisch 40 :

XXXX sei mit seinen Freunden XXXX, XXXX und XXXX unterwegs gewesen und auf der XXXX auf den Taxilenker mit Vornamen XXXX gestoßen. Sie hätten auf der Saunakreuzung angehalten. Es wurde normal miteinander geredet. Dann hätte XXXX noch zwei Taxis gerufen und zwei Taxilenker kamen kurz darauf dazu. Dann seien XXXX und sein Vater XXXX gekommen. XXXX hätte XXXX in den Schwitzkasten genommen. XXXX und sein Vater hätten beide ein Messer in der Hand gehabt. Sie drohten, alle umzubringen. XXXX hätte dann auf XXXX mit dem Messer losgehen wollen, wobei er XXXX dem XXXX einen Schlag mit dem Fuß gegen dessen Fuß versetzt habe. Dabei hätte XXXX durch das Ungleichgewicht den XXXX nur am Gesäß mit dem Messer leicht erwischt. Er XXXX habe dann zu XXXX und XXXX geschrien, dass sie weglaufen sollen, weil beide ein Messer hätten. XXXX und XXXX seien Richtung stadtauswärts gelaufen. Er XXXX sei in sein Auto gestiegen und XXXX und XXXX nachgefahren, wäre auf XXXX und XXXX getroffen und sei ins Krankenhaus gefahren. Er XXXX habe nicht gesehen, wann und von wem römisch 40 sei mit seinen Freunden römisch 40, römisch 40 und römisch 40 unterwegs gewesen und auf der römisch 40 auf den Taxilenker mit Vornamen römisch 40 gestoßen. Sie hätten auf der Saunakreuzung angehalten. Es wurde normal miteinander geredet. Dann hätte römisch 40 noch zwei Taxis gerufen und zwei Taxilenker kamen kurz darauf dazu. Dann seien römisch 40 und sein Vater römisch 40 gekommen. römisch 40 hätte römisch 40 in den Schwitzkasten genommen. römisch 40 und sein Vater hätten beide ein Messer in der Hand gehabt. Sie drohten, alle umzubringen. römisch 40 hätte dann auf römisch 40 mit dem Messer losgehen wollen, wobei er römisch 40 dem römisch 40 einen Schlag mit dem Fuß gegen dessen Fuß versetzt habe. Dabei hätte römisch 40 durch das Ungleichgewicht den römisch 40 nur am Gesäß mit dem Messer leicht erwischt. Er römisch 40 habe dann zu römisch 40 und römisch 40 geschrien, dass sie weglaufen sollen, weil beide ein Messer hätten. römisch 40 und römisch 40 seien Richtung stadtauswärts gelaufen. Er römisch 40 sei in sein Auto gestiegen und römisch 40 und römisch 40 nachgefahren, wäre auf römisch 40 und römisch 40 getroffen und sei ins Krankenhaus gefahren. Er römisch 40 habe nicht gesehen, wann und von wem

XXXX mit dem Messer verletzt worden ist. römisch 40 mit dem Messer verletzt worden ist.

XXXX (NiA), XXXX (NiA) und XXXX (NiA) kamen aus eigenem zur Kriminalpolizei um eine Zeugenaussage zu machen. Alle drei konnten aber keine Angaben zum ggst. Sachverhalt machen, da sie alle nicht anwesend waren. Sie machten lediglich Angaben über den Vorfall vom 16.07.2013 und den vermeintlichen Auslöser der ggst. Streiterei. römisch 40 (NiA), römisch 40 (NiA) und römisch 40 (NiA) kamen aus eigenem zur Kriminalpolizei um eine Zeugenaussage zu machen. Alle drei konnten aber keine Angaben zum ggst. Sachverhalt machen, da sie alle nicht anwesend waren. Sie machten lediglich Angaben über den Vorfall vom 16.07.2013 und den vermeintlichen Auslöser der ggst. Streiterei.

Als Tatverdächtige konnten schließlich XXXX (NiA) und sein XXXX XXXX (NiA) ausgeforscht werden. Als Tatverdächtige konnten schließlich römisch 40 (NiA) und sein römisch 40 römisch 40 (NiA) ausgeforscht werden.

XXXX (NiA) konnte schließlich an der Wohnadresse seiner Mutter XXXX, am 19.07.2013, 11:35 Uhr angetroffen werden. Ebenso war XXXX (NiA) anwesend (siehe beiliegenden Amtsvermerk). römisch 40 (NiA) konnte schließlich an der Wohnadresse seiner Mutter römisch 40, am 19.07.2013, 11:35 Uhr angetroffen werden. Ebenso war römisch 40 (NiA) anwesend (siehe beiliegenden Amtsvermerk).

Beide begaben sich in Begleitung der Beamten zur Einvernahme zum hsg. Kriminalreferat.

XXXX bestritt in der ersten mündlichen Befragung, den XXXX mit einem Messer verletzt zu haben. Schließlich gab er doch zu, diesen mit einem Messer - wenn auch unabsichtlich - verletzt zu haben. Sein Vater hätte nichts damit zu tun. römisch 40 bestritt in der ersten mündlichen Befragung, den römisch 40 mit einem Messer verletzt zu haben. Schließlich gab er doch zu, diesen mit einem Messer - wenn auch unabsichtlich - verletzt zu haben. Sein Vater hätte nichts damit zu tun.

Zu den niederschriftlichen Zeugenangaben des XXXX vom 19.07.2013 (Einvernahme erfolgte mittels Dolmetsch) Zu den niederschriftlichen Zeugenangaben des römisch 40 vom 19.07.2013 (Einvernahme erfolgte mittels Dolmetsch):

XXXX gab an, dass er seinen Sohn nur beschützen wollte. Dieser hätte ihn in der Nacht angerufen und zur Schwesternschule gebeten. Er hätte sich mit einem Holzstock bewaffnet und sei dorthin gefahren. Er habe gesehen, dass ein Bursche auf seinen Sohn einschlug, dieser dann davonlief. Er hätte diesen noch mit dem Stock verfolgt, aber nach kurzer Zeit die Verfolgung aufgegeben und sei zur Örtlichkeit zurück. Dort wäre er nur mehr auf seinen Sohn getroffen und sei mit diesem nach Hause gefahren. XXXX hätte seinem Vater schließlich erzählt, dass er einen der 4 Türken wohl mit dem Messer gestochen hätte. römisch 40 gab an, dass er seinen Sohn nur beschützen wollte. Dieser hätte ihn in der Nacht angerufen und zur Schwesternschule gebeten. Er hätte sich mit einem Holzstock bewaffnet und sei dorthin gefahren. Er habe gesehen, dass ein Bursche auf seinen Sohn einschlug, dieser dann davonlief. Er hätte diesen noch mit dem Stock verfolgt, aber nach kurzer Zeit die Verfolgung aufgegeben und sei zur Örtlichkeit zurück. Dort wäre er nur mehr auf seinen Sohn getroffen und sei mit diesem nach Hause gefahren. römisch 40 hätte seinem Vater schließlich erzählt, dass er einen der 4 Türken wohl mit dem Messer gestochen hätte.

Zu den niederschriftlichen Angaben des XXXX vom 19.07.2013 Zu den niederschriftlichen Angaben des römisch 40 vom 19.07.2013:

XXXX gab zuerst an, die Personen zufällig getroffen zu haben. Diese seien auf ihn losgegangen und hätten ihn mit Fäusten geschlagen. römisch 40 gab zuerst an, die Personen zufällig getroffen zu haben. Diese seien auf ihn losgegangen und hätten ihn mit Fäusten geschlagen.

XXXX hätte ein Messer gezogen, welches XXXX ihm aus der Hand nahm und diesen offensichtlich damit traf. Das Messer hätte er beim Weglaufen von der Örtlichkeit ins Gebüsch geworfen. römisch 40 hätte ein Messer gezogen, welches römisch 40 ihm aus der Hand nahm und diesen offensichtlich damit traf. Das Messer hätte er beim Weglaufen von der Örtlichkeit ins Gebüsch geworfen.

Schließlich gab XXXX aber zu, dass es bereits geplant war, dass, wenn die Türken gesehen werden, sie auf diese losgehen würden. Schließlich gab römisch 40 aber zu, dass es bereits geplant war, dass, wenn die Türken gesehen werden, sie auf diese losgehen würden.

XXXX wäre von XXXX mit einem Messer bedroht worden, worauf XXXX sein eigenes Butterflymesser aus der Hosentasche gezogen hätte und auf römisch 40 wäre von römisch 40 mit einem Messer bedroht worden, worauf römisch 40 sein eigenes Butterflymesser aus der Hosentasche gezogen hätte und auf

XXXX eingestochen hätte. Eine Tötungsabsicht bestreitet er. XXXX sei dann davongelaufen. Auch die Gruppe habe sich aufgelöst und XXXX sei mit seinem Vater heimgefahren. XXXX gab an, dass sein Vater nichts gemacht habe. Dieser habe weder ein Messer sonst noch etwas in der Hand gehabt oder jemanden bedroht. römisch 40 eingestochen hätte. Eine Tötungsabsicht bestreitet er. römisch 40 sei dann davongelaufen. Auch die Gruppe habe sich aufgelöst und römisch 40 sei mit seinem Vater heimgefahren. römisch 40 gab an, dass sein Vater nichts gemacht habe. Dieser habe weder ein Messer sonst noch etwas in der Hand gehabt oder jemanden bedroht.

.....

Am 20.07.2013 wurde das Opfer XXXX im Klinikum Wels, XXXX , einvernommen und auch eine Niederschrift angefertigt Am 20.07.2013 wurde das Opfer römisch 40 im Klinikum Wels, römisch 40 , einvernommen und auch eine Niederschrift angefertigt

Zu den Angaben des XXXX Zu den Angaben des römisch 40 :

Nachdem XXXX mit seinen Freunden XXXX und XXXX auf den Taxilenker XXXX getroffen wären, seien noch zwei weitere Taxilenker und auch XXXX mit dem Auto gekommen. Nachdem römisch 40 mit seinen Freunden römisch 40 und

römisch 40 auf den Taxilenker römisch 40 getroffen wären, seien noch zwei weitere Taxilenker und auch römisch 40 mit dem Auto gekommen.

XXXX hätte den XXXX mit der Faust ins Gesicht geschlagen. XXXX habe zurückgeschlagen. Dann hätte auch XXXX den XXXX mit den Fäusten geschlagen. Plötzlich habe er XXXX mit einem Messer herumfuchteln sehen. Dabei habe er auch vor ihm herumgefuchelt und ihn XXXX dabei oberhalb der linken Brust erwischt. XXXX hätte mit den Händen versucht, XXXX abzuwehren. Auch XXXX sei nun mit einem Messer auf römisch 40 hätte den römisch 40 mit der Faust ins Gesicht geschlagen. römisch 40 habe zurückgeschlagen. Dann hätte auch römisch 40 den römisch 40 mit den Fäusten geschlagen. Plötzlich habe er römisch 40 mit einem Messer herumfuchteln sehen. Dabei habe er auch vor ihm herumgefuchelt und ihn römisch 40 dabei oberhalb der linken Brust erwischt. römisch 40 hätte mit den Händen versucht, römisch 40 abzuwehren. Auch römisch 40 sei nun mit einem Messer auf

XXXX losgegangen und hätte diesen stechen wollen, habe ihn aber nicht erwischt. Dann sei er davongelaufen. Beim Davonlaufen habe er ein Stechen im linken Rippenbereich verspürt und dann auch Blut gesehen. Er wisse aber nicht, ob XXXX ihn gestochen habe. XXXX sei ihm dann noch ein Stück nachgelaufen. Er XXXX sei dann auf XXXX getroffen und dann weiter mit XXXX ins Krankenhaus gefahren. römisch 40 losgegangen und hätte diesen stechen wollen, habe ihn aber nicht erwischt. Dann sei er davongelaufen. Beim Davonlaufen habe er ein Stechen im linken Rippenbereich verspürt und dann auch Blut gesehen. Er wisse aber nicht, ob römisch 40 ihn gestochen habe. römisch 40 sei ihm dann noch ein Stück nachgelaufen. Er römisch 40 sei dann auf römisch 40 getroffen und dann weiter mit römisch 40 ins Krankenhaus gefahren.

XXXX selbst habe kein Messer gehabt. Auch hätte sonst niemand ein Messer gehabt, außer XXXX. römisch 40 selbst habe kein Messer gehabt. Auch hätte sonst niemand ein Messer gehabt, außer römisch 40.

Zu den Verletzungen des XXXX Zu den Verletzungen des römisch 40 :

Laut Angaben des XXXX erlitt dieser durch einen Faustschlag durch XXXX eine Schwellung an der Oberlippe innen links. Laut Angaben des römisch 40 erlitt dieser durch einen Faustschlag durch römisch 40 eine Schwellung an der Oberlippe innen links.

Weiters sei er von XXXX mit dem Messer am Oberkörper oberhalb der linken Brust verletzt worden (kleiner Kratzer), als XXXX auf ihn mit dem Messer losging, XXXX aber noch zurückwich. Weiters sei er von römisch 40 mit dem Messer am Oberkörper oberhalb der linken Brust verletzt worden (kleiner Kratzer), als römisch 40 auf ihn mit dem Messer losging, römisch 40 aber noch zurückwich.

Weiters sei er durch eine Abwehrhaltung am linken Zeigefinger durch einen Schnitt verletzt worden. Der Schnitt wäre ihm durch XXXX oder dessen Vater zugefügt worden. Weiters sei er durch eine Abwehrhaltung am linken Zeigefinger durch einen Schnitt verletzt worden. Der Schnitt wäre ihm durch römisch 40 oder dessen Vater zugefügt worden.

Weiters sei er dann entweder von XXXX oder seinem Vater mit einem Messer in die Rippen gestochen worden. Weiters sei er dann entweder von römisch 40 oder seinem Vater mit einem Messer in die Rippen gestochen worden.

Die Verletzungen wurden am 20.07.2013 fotografisch dokumentiert (siehe Lichtbildbeilage).

Eine Rücksprache mit dem Klinikum Wels, Dr. W. ergab, dass XXXX noch für ca. 10 bis 14 Tage stationär im Klinikum zu verbleiben hat. XXXX hätte eine glatte Stich- Schnittwunde zwischen der 9. und 10. erlitten, wobei das Lungenfell durchstoßen wurde und somit Luft in die Lunge gelangen kann (sogen. Pneumothorax). Aus diesem Grund wurde ihm ein Katheder gesetzt, welcher die Luft aus der Lunge absaugen soll. Die Verletzung ist laut Dr. W. nicht lebensgefährlich, jedoch seiner Ansicht nach als schwer zu erachten. Eine Rücksprache mit dem Klinikum Wels, Dr. W. ergab, dass römisch 40 noch für ca. 10 bis 14 Tage stationär im Klinikum zu verbleiben hat. römisch 40 hätte eine glatte Stich- Schnittwunde zwischen der 9. und 10. erlitten, wobei das Lungenfell durchstoßen wurde und somit Luft in die Lunge gelangen kann (sogen. Pneumothorax). Aus diesem Grund wurde ihm ein Katheder gesetzt, welcher die Luft aus der Lunge absaugen soll. Die Verletzung ist laut Dr. W. nicht lebensgefährlich, jedoch seiner Ansicht nach als schwer zu erachten.

Ein Erstbefund wurde der Unterfertigten ausgefolgt und liegt dem Akt bei.

Als weitere Zeugen konnten die Taxilenker XXXX (NiA), XXXX (NiA) und XXXX (NiA) ausgeforscht und am 20.07.2013 niederschriftlich einvernommen werden. Als weitere Zeugen konnten die Taxilenker römisch 40 (NiA), römisch 40 (NiA) und römisch 40 (NiA) ausgeforscht und am 20.07.2013 niederschriftlich einvernommen werden.

Zu den Angaben des XXXX Zu den Angaben des römisch 40 :

XXXX gab an, auf der Saunakreuzung auf die 4 Personen getroffen zu sein. Er habe davon nur XXXX mit Namen gekannt. Auf der Kreuzung hätten sie über den Vorfall bei der Moschee geredet. Dann hätte römisch 40 gab an, auf der Saunakreuzung auf die 4 Personen getroffen zu sein. Er habe davon nur römisch 40 mit Namen gekannt. Auf der Kreuzung hätten sie über den Vorfall bei der Moschee geredet. Dann hätte er

XXXX eben als jenen wiedererkannt, welcher ihn vor zwei Tagen geschlagen hätte. Aus Angst, dass er wieder geschlagen werden würde, hätte er zwei Taxikollegen, nämlich XXXX angerufen. Auch habe römisch 40 eben als jenen wiedererkannt, welcher ihn vor zwei Tagen geschlagen hätte. Aus Angst, dass er wieder geschlagen werden würde, hätte er zwei Taxikollegen, nämlich römisch 40 angerufen. Auch habe er

XXXX oder dessen Frau angerufen. XXXX und sein Sohn XXXX seien dann gleich darauf dazugekommen. XXXX hätte einen Holzstock in seinen Händen am Rücken verschränkt gehalten. Dann sei er mit XXXX in Streit geraten und handgreiflich geworden. Irgendwer hätte dann plötzlich geschrien, dass er gestochen worden wäre. XXXX hätten voneinander abgelassen und bemerkt, dass XXXX und ein weiterer der 4 nicht mehr da gewesen seien. XXXX sei inzwischen davongelaufen. XXXX sei in sein Auto, XXXX , schwarz, Kz: ..., gestiegen, um heimzufahren. Zu Hause sei er auf XXXX getroffen. XXXX hätte dann zugegeben, zugestochen zu haben. römisch 40 oder dessen Frau angerufen. römisch 40 und sein Sohn römisch 40 seien dann gleich darauf dazugekommen. römisch 40 hätte einen Holzstock in seinen Händen am Rücken verschränkt gehalten. Dann sei er mit römisch 40 in Streit geraten und handgreiflich geworden. Irgendwer hätte dann plötzlich geschrien, dass er gestochen worden wäre. römisch 40 hätten voneinander abgelassen und bemerkt, dass römisch 40 und ein weiterer der 4 nicht mehr da gewesen seien. römisch 40 sei inzwischen davongelaufen. römisch 40 sei in sein Auto, römisch 40 , schwarz, Kz: ..., gestiegen, um heimzufahren. Zu Hause sei er auf römisch 40 getroffen. römisch 40 hätte dann zugegeben, zugestochen zu haben.

Zu den Angaben des XXXX Zu den Angaben des römisch 40 :

XXXX sei von XXXX angerufen worden, zur Saunakreuzung zu kommen um Zeuge bei einer Diskussion mit 4 Leuten von der Moschee zu werden. römisch 40 sei von römisch 40 angerufen worden, zur Saunakreuzung zu kommen um Zeuge bei einer Diskussion mit 4 Leuten von der Moschee zu werden.

Dort angekommen, hätten sich die 4 Leute und XXXX gestritten und wären auch tätlich aufeinander losgegangen. Dort angekommen, hätten sich die 4 Leute und römisch 40 gestritten und wären auch tätlich aufeinander losgegangen.

Nach kurzer Zeit seine XXXX mit dem Auto dazugekommen. Beide hätten kein Messer beim Aussteigen in der Hand gehabt. XXXX habe aber dann plötzlich ein Messer aus seiner Hosentasche gezogen und damit in der Luft herumgefuchelt. Dann hätte XXXX ohne weitere Vorwarnung einem direkt neben ihm stehenden Türken einen geraden Stich in den Oberkörper versetzt. Dieser hätte aufgeschrien und sich die linke Brustseite gehalten. XXXX habe zu XXXX gesagt, dass er den "Scheiß" einstecken soll. XXXX habe kein Messer gehabt. Auch das Opfer, das XXXX gestochen hat, habe kein Messer gehabt. Einer der Türken sei dann davongelaufen und alle anderen seien dann auch davon. Nach kurzer Zeit seine römisch 40 mit dem Auto dazugekommen. Beide hätten kein Messer beim Aussteigen in der Hand gehabt. römisch 40 habe aber dann plötzlich ein Messer aus seiner Hosentasche gezogen und damit in der Luft herumgefuchelt. Dann hätte römisch 40 ohne weitere Vorwarnung einem direkt neben ihm stehenden Türken einen geraden Stich in den Oberkörper versetzt. Dieser hätte aufgeschrien und sich die linke Brustseite gehalten. römisch 40 habe zu römisch 40 gesagt, dass er den "Scheiß" einstecken soll. römisch 40 habe kein Messer gehabt. Auch das Opfer, das römisch 40 gestochen hat, habe kein Messer gehabt. Einer der Türken sei dann davongelaufen und alle anderen seien dann auch davon.

Zu den Angaben des XXXX Zu den Angaben des römisch 40 :

XXXX hätte XXXX telefonisch zur XXXX beordert. Er habe die anderen 4 Türken dort nicht gekannt. Dann seien noch ein Taxilenker mit Vornamen XXXX und ein Vater und dessen Sohn seiner Tante dazugekommen. Vater und Sohn seien sofort auf die 4 Burschen losgegangen. römisch 40 hätte römisch 40 telefonisch zur römisch 40 beordert. Er habe die

anderen 4 Türken dort nicht gekannt. Dann seien noch ein Taxilenker mit Vornamen römisch 40 und ein Vater und dessen Sohn seiner Tante dazugekommen. Vater und Sohn seien sofort auf die 4 Burschen losgegangen.

Er XXXX habe versucht, die streitenden Personen zu trennenEr römisch 40 habe versucht, die streitenden Personen zu trennen.

Dann seien alle kurz darauf auseinander gegangen. Einen Stock oder ein Messer hätte er nicht gesehen. Er könne auch nichts zu der Stichverletzung des Opfers sagen.

Weiters wurde XXXX als Beschuldigter zur Gefährlichen Drohung ("Ich bringe euch alle um") am 20.07.2013 niederschriftlich mittels Dolmetsch einvernommen.Weiters wurde römisch 40 als Beschuldigter zur Gefährlichen Drohung ("Ich bringe euch alle um") am 20.07.2013 niederschriftlich mittels Dolmetsch einvernommen.

XXXX war nach kurzem Überlegen geständig, bei der gestrigen Zeugeneinvernahme wissentlich falsche Angaben gemacht zu haben.römisch 40 war nach kurzem Überlegen geständig, bei der gestrigen Zeugeneinvernahme wissentlich falsche Angaben gemacht zu haben.

XXXX gab schließlich zu, bereits gemeinsam mit seinem Sohn von zu Hause aus zu der Schlägerei gefahren zu sein. Dabei habe er selbst sich mit einem Holzstock und sein Sohn sich mit einem Messer bewaffnet.römisch 40 gab schließlich zu, bereits gemeinsam mit seinem Sohn von zu Hause aus zu der Schlägerei gefahren zu sein. Dabei habe er selbst sich mit einem Holzstock und sein Sohn sich mit einem Messer bewaffnet.

Nachdem sein Sohn vor Ort von einem Burschen niedergeschlagen worden wäre, wollte XXXX diesem Burschen den Holzstock auf den Kopf schlagen. Dabei rief er: Es ist nun an der Zeit dir den Kopf einzuschlagen! XXXX habe den Burschen aber nicht getroffen, da dieser auswich.Nachdem sein Sohn vor Ort von einem Burschen niedergeschlagen worden wäre, wollte römisch 40 diesem Burschen den Holzstock auf den Kopf schlagen. Dabei rief er: Es ist nun an der Zeit dir den Kopf einzuschlagen! römisch 40 habe den Burschen aber nicht getroffen, da dieser auswich.

Ein Messer habe er aber nicht dabei gehabt. Das hätte nur sein Sohn gehabt. Zum Verbleib des Messers könne er keine Angaben machen, angeblich hätte laut Angaben des XXXX , XXXX ihm dieses aus der Hand genommen und in den Fluss geworfen.Ein Messer habe er aber nicht dabei gehabt. Das hätte nur sein Sohn gehabt. Zum Verbleib des Messers könne er keine Angaben machen, angeblich hätte laut Angaben des römisch 40 , römisch 40 ihm dieses aus der Hand genommen und in den Fluss geworfen.

Die Tatwaffe (Messer des XXXX) konnte bis dato nicht aufgefunden werdenDie Tatwaffe (Messer des römisch 40) konnte bis dato nicht aufgefunden werden.

Aufgrund des ggst Sachverhalts wird XXXX beschuldigt und ist dringend der absichtlich schweren Körperverletzung gem. § 87 StGB z. N.d. XXXX verdächtig und auch dazu geständigAufgrund des ggst Sachverhalts wird römisch 40 beschuldigt und ist dringend der absichtlich schweren Körperverletzung gem. Paragraph 87, StGB z. N.d. römisch 40 verdächtig und auch dazu geständig.

Weiters wird XXXX von mehreren Personen beschuldigt, absichtlich den XXXX mit seinem Messer in den Rücken stechen zu wollen, dies jedoch nicht gelang, da ihm von XXXX das Bein gestellt wurde, XXXX stolperte und so den XXXX nur leicht am Gesäß durch die Hose durch erwischte. XXXX ist laut eigenen Angaben nicht verletzt. XXXX ist nicht geständig.Weiters wird römisch 40 von mehreren Personen beschuldigt, absichtlich den römisch 40 mit seinem Messer in den Rücken stechen zu wollen, dies jedoch nicht gelang, da ihm von römisch 40 das Bein gestellt wurde, römisch 40 stolperte und so den römisch 40 nur leicht am Gesäß durch die Hose durch erwischte. römisch 40 ist laut eigenen Angaben nicht verletzt. römisch 40 ist nicht geständig.

XXXX ist daher auch der versuchten absichtlich schweren Körperverletzung gern. §§ 15, 87 StGB verdächtig;römisch 40 ist daher auch der versuchten absichtlich schweren Körperverletzung gern. Paragraphen 15, 87, StGB verdächtig.

XXXX ist geständig, auf den XXXX mit einem Holzstock auf den Kopf einschlagen zu wollen und diesen mit den Worten: "Es ist nun an der Zeit, dir den Kopf einzuschlagen!" gefährlich bedroht zu haben und somit gern. § 107 StGB dringend verdächtig.römisch 40 ist geständig, auf den römisch 40 mit einem Holzstock auf den Kopf einschlagen zu wollen und diesen mit den Worten: "Es ist nun an der Zeit, dir den Kopf einzuschlagen!" gefährlich bedroht zu haben und somit gern. Paragraph 107, StGB dringend verdächtig.

XXXX (NiA) wird von XXXX beschuldigt, diesen insofern gefährlich bedroht zu haben, als dieser drohte, ihn XXXX mit

dem Auto niederzufahren. XXXX bestreitet dies vehement und ist dazu nicht geständig. XXXX ist somit nach § 107 StGB der Gefährlichen Drohung verdächtig. römisch 40 (NiA) wird von römisch 40 beschuldigt, diesen insofern gefährlich bedroht zu haben, als dieser drohte, ihn römisch 40 mit dem Auto niederzufahren. römisch 40 bestreitet dies vehement und ist dazu nicht geständig. römisch 40 ist somit nach Paragraph 107, StGB der Gefährlichen Drohung verdächtig.

XXXX wurde am 20.07.2013, 19:10 Uhr in die JA Wels eingeliefert. römisch 40 wurde am 20.07.2013, 19:10 Uhr in die JA Wels eingeliefert.

.....

Angaben der Beschuldigten:

XXXX (NiA) gab zuerst an, die Personen zufällig getroffen zu haben. Diese seien auf ihn losgegangen und hätten ihn mit Fäusten geschlagen. XXXX hätte ein Messer gezogen, welches XXXX ihm aus der Hand nahm und diesen offensichtlich damit traf. Das Messer hätte er beim Weglaufen von der Örtlichkeit ins Gebüsch geworfen. römisch 40 (NiA) gab zuerst an, die Personen zufällig getroffen zu haben. Diese seien auf ihn losgegangen und hätten ihn mit Fäusten geschlagen. römisch 40 hätte ein Messer gezogen, welches römisch 40 ihm aus der Hand nahm und diesen offensichtlich damit traf. Das Messer hätte er beim Weglaufen von der Örtlichkeit ins Gebüsch geworfen.

Schließlich gab XXXX aber zu, dass es bereits geplant war, dass, wenn die Türken gesehen werden, sie auf diese losgehen würden. Schließlich gab römisch 40 aber zu, dass es bereits geplant war, dass, wenn die Türken gesehen werden, sie auf diese losgehen würden.

XXXX wäre von XXXX mit einem Messer bedroht worden, worauf XXXX sein eigenes Butterflymesser aus der Hosentasche gezogen hätte und auf römisch 40 wäre von römisch 40 mit einem Messer bedroht worden, worauf römisch 40 sein eigenes Butterflymesser aus der Hosentasche gezogen hätte und auf

XXXX eingestochen hätte. Eine Tötungsabsicht bestreitet er. XXXX sei dann davongelaufen. Auch die Gruppe habe sich aufgelöst und XXXX sei mit seinem Vater heimgefahren. XXXX gab an, dass sein Vater nichts gemacht habe. Dieser habe weder ein Messer sonst noch etwas in der Hand gehabt oder jemanden bedroht. römisch 40 eingestochen hätte. Eine Tötungsabsicht bestreitet er. römisch 40 sei dann davongelaufen. Auch die Gruppe habe sich aufgelöst und römisch 40 sei mit seinem Vater heimgefahren. römisch 40 gab an, dass sein Vater nichts gemacht habe. Dieser habe weder ein Messer sonst noch etwas in der Hand gehabt oder jemanden bedroht.

Den Vorwurf, den XXXX in den Rücken stechen zu wollen, bestreitet er. Den Vorwurf, den römisch 40 in den Rücken stechen zu wollen, bestreitet er.

(siehe beiliegende Niederschrift).

XXXX (NiA) ist geständig, den XXXX mit den Worten: "Es ist nun an der Zeit, dir den Kopf einzuschlagen" gefährlich bedroht zu haben. Auch ist XXXX geständig, versucht zu haben, dem XXXX den mitgeführten Holzstock auf den Kopf zu schlagen, was ihm aber nicht gelang. römisch 40 (NiA) ist geständig, den römisch 40 mit den Worten: "Es ist nun an der Zeit, dir den Kopf einzuschlagen" gefährlich bedroht zu haben. Auch ist römisch 40 geständig, versucht zu haben, dem römisch 40 den mitgeführten Holzstock auf den Kopf zu schlagen, was ihm aber nicht gelang.

....."

Der Beschuldigte XXXX - in der Folge auch als Täter bezeichnet - gab im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung am 19.07.2013 darüber hinaus an, Auslöser der Auseinandersetzung sei ein Streit am 16.07.2013 vor der Moschee gewesen, wo es einen Auflauf gegeben habe. Es sei bei diesem Streit um eine Frau gegangen, in die der Täter verliebt sei, sie wolle auch mit ihm zusammen sein, aber sowohl ihre als auch die Familie des Täters seien dagegen. Der Beschuldigte römisch 40 - in der Folge auch als Täter bezeichnet - gab im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung am 19.07.2013 darüber hinaus an, Auslöser der Auseinandersetzung sei ein Streit am 16.07.2013 vor der Moschee gewesen, wo es einen Auflauf gegeben habe. Es sei bei diesem Streit um eine Frau gegangen, in die der Täter verliebt sei, sie wolle auch mit ihm zusammen sein, aber sowohl ihre als auch die Familie des Täters seien dagegen.

Der Beschwerdeführer gab im Zuge seiner zeugenschaftlichen Einvernahme durch die Landespolizeidirektion Oberösterreich, am 20.07.2013 zum Tathergang Folgendes an:

"Die Kriminalpolizei besucht mich heute im Klinikum Wels am Krankenbett um mich als Zeuge zu befragen. Mir wurden

meine Rechte mitgeteilt Ich möchte auch aussagen. Da ich noch einige Tage im Krankenhaus bleiben muss und noch nicht aufstehen darf, wird die Befragung mit meinem Einverständnis am Krankenbett durchgeführt, in schriftliche Form gebracht und mir zur Unterschrift vorgelegt.

Ich verstehe und spreche sehr gut Deutsch und benötige keinen Dolmetsch. Ich möchte nach der Belehrung jedenfalls aussagen.

Am Abend des 18.07.2013 war ich mit meinen Freunden XXXX zum Kartenspielen zusammen. Wir fuhren nach Mitternacht, eine Uhrzeit weiß ich nicht mehr, mit dem Auto von XXXX in die Stadt. XXXX hat einen violetten XXXX . Das Kennzeichen weiß ich nicht. Am Abend des 18.07.2013 war ich mit meinen Freunden römisch 40 zum Kartenspielen zusammen. Wir fuhren nach Mitternacht, eine Uhrzeit weiß ich nicht mehr, mit dem Auto von römisch 40 in die Stadt. römisch 40 hat einen violetten römisch 40 . Das Kennzeichen weiß ich nicht.

Jedenfalls fuhren wir auf der XXXX stadteinwärts und bogen auf der großen Kreuzung beim Lokal XXXX nach rechts in die XXXX stadtauswärts ab. In dem Augenblick sahen wir den XXXX , den Nachnamen weiß ich nicht. Er war mit einem schwarzen Pkw mit einem Jedenfalls fuhren wir auf der römisch 40 stadteinwärts und bogen auf der großen Kreuzung beim Lokal römisch 40 nach rechts in die römisch 40 stadtauswärts ab. In dem Augenblick sahen wir den römisch 40 , den Nachnamen weiß ich nicht. Er war mit einem schwarzen Pkw mit einem

gelben Taxischild am Dach und dem Kennzeichen: unterwegs. XXXX gelben Taxischild am Dach und dem Kennzeichen: unterwegs. römisch 40

parkte seinen Pkw gleich nach der Kreuzung in der XXXX Richtung stadtauswärts rechts am Straßenrand parkte. XXXX hielt mit seinem Pkw hinter uns. parkte seinen Pkw gleich nach der Kreuzung in der römisch 40 Richtung stadtauswärts rechts am Straßenrand parkte. römisch 40 hielt mit seinem Pkw hinter uns.

XXXX war alleine im Taxi. Er stieg aus und sagte, dass er reden will. römisch 40 war alleine im Taxi. Er stieg aus und sagte, dass er reden will.

Dann stieg XXXX als erster aus, dann XXXX und dann XXXX und ich Dann stieg römisch 40 als erster aus, dann römisch 40 und dann römisch 40 und ich.

XXXX fragte, ob wir das sind, die XXXX neulich das Messer angelegt haben. Er meinte damit eine Auseinandersetzung vom Dienstag bei der Moschee. Ich hab da aber nichts gesehen am Dienstag. Das hab ich nur gehört, aber mehr weiß ich nicht Jedenfalls haben wir halt verneint. römisch 40 fragte, ob wir das sind, die römisch 40 neulich das Messer angelegt haben. Er meinte damit eine Auseinandersetzung vom Dienstag bei der Moschee. Ich hab da aber nichts gesehen am Dienstag. Das hab ich nur gehört, aber mehr weiß ich nicht Jedenfalls haben wir halt verneint.

XXXX hat dann über das Handy jemanden angerufen, hat aber kurdisch gesprochen, dass wir nichts oder fast nichts verstanden haben. römisch 40 hat dann über das Handy jemanden angerufen, hat aber kurdisch gesprochen, dass wir nichts oder fast nichts verstanden haben.

Wir haben dann weiter diskutiert Dann kamen plötzlich noch zwei Taxifahrzeuge dazu. Es waren beides dunkle Mercedes und beide hatten ein Taxischild am Dach.

Der eine war etwas älter und leicht dicklich. Der andere war XXXX . Den kenne ich noch von der Schule her, also mein Alter. Den Nachnamen weiß ich aber nicht mehr. Ich glaube XXXX oder so ähnlich. Der eine war etwas älter und leicht dicklich. Der andere war römisch 40 . Den kenne ich noch von der Schule her, also mein Alter. Den Nachnamen weiß ich aber nicht mehr. Ich glaube römisch 40 oder so ähnlich.

Jedenfalls wollte der ältere Taxilenker eher beruhigen und beschwichtigen und hat immer gemeint zu XXXX , dass das ja in Ruhe ausgedet werden kann und wir, da hat er mich und meine Freunde gemeint, ja eh jetzt auch friedlich da sind, um das ganze auszureden. Jedenfalls wollte der ältere Taxilenker eher beruhigen und beschwichtigen und hat immer gemeint zu römisch 40 , dass das ja in Ruhe ausgedet werden kann und wir, da hat er mich und meine Freunde gemeint, ja eh jetzt auch friedlich da sind, um das ganze auszureden.

XXXX haben aber gemeint, dass das nicht so einfach geht. XXXX hat gesagt, dass das jetzt eine größere Sache ist und es nicht mehr um römisch 40 haben aber gemeint, dass das nicht so einfach geht. römisch 40 hat gesagt, dass das jetzt eine größere Sache ist und es nicht mehr um

XXXX alleine geht. Sie würden das nicht auf sich sitzen lassen. Was er da genau gemeint hat, weiß ich nicht. römisch 40 alleine geht. Sie würden das nicht auf sich sitzen lassen. Was er da genau gemeint hat, weiß ich nicht.

XXXX meinte dann, er habe XXXX und mich eben vorher nicht gekannt, aber jetzt kennt er auch uns und wir hängen auch mit drin. römisch 40 meinte dann, er habe römisch 40 und mich eben vorher nicht gekannt, aber jetzt kennt er auch uns und wir hängen auch mit drin.

XXXX fragte XXXX , ob er uns denn irgendwie drohen will. XXXX meinte nur, ja, wenn wir das so sehen wollen. römisch 40 fragte römisch 40 , ob er uns denn irgendwie drohen will. römisch 40 meinte nur, ja, wenn wir das so sehen wollen.

Der dicke Taxifahrer hat sich wieder eingemischt und wollte wieder beruhigen und hat auch fast mehr zu uns gehalten als zu den anderen, obwohl er mit denen gekommen ist.

Dann hab ich mitbekommen, dass XXXX wieder telefoniert hat, mit wem weiß ich nicht, aber ich nehme an, er hat XXXX und seinen Vater XXXX angerufen, weil die beiden kamen kurz darauf auch zur Kreuzung. Dann hab ich mitbekommen, dass römisch 40 wieder telefoniert hat, mit wem weiß ich nicht, aber ich nehme an, er hat römisch 40 und seinen Vater römisch 40 angerufen, weil die beiden kamen kurz darauf auch zur Kreuzung.

XXXX kamen in einem roten Auto, ich glaube, ein XXXX . XXXX parkte sein Auto zwischen dem Auto von XXXX und dem von Omer ein. Beide stiegen aus und gingen normal auf uns zu. römisch 40 kamen in einem roten Auto, ich glaube, ein römisch 40 . römisch 40 parkte sein Auto zwischen dem Auto von römisch 40 und dem von Omer ein. Beide stiegen aus und gingen normal auf uns zu.

So standen wir alle am Gehsteig in Höhe zwischen dem Auto von XXXX und dem dahinter abgestellten ersten Taxi. Das zweite Taxi stand hinter dem ersten. So standen wir alle am Gehsteig in Höhe zwischen dem Auto von römisch 40 und dem dahinter abgestellten ersten Taxi. Das zweite Taxi stand hinter dem ersten.

XXXX fragte XXXX , ob wir eben das wären, die ihm ein Messer vor ein paar Tagen angesetzt haben. XXXX meinte, dass das keiner von uns war. römisch 40 fragte römisch 40 , ob wir eben das wären, die ihm ein Messer vor ein paar Tagen angesetzt haben. römisch 40 meinte, dass das keiner von uns war.

Plötzlich ging XXXX auf XXXX los, indem er ihn von vorne mit den Händen an den Schultern packte und ihm eine Kopfnuss geben wollte. XXXX ist aber ausgewichen. Plötzlich ging römisch 40 auf römisch 40 los, indem er ihn von vorne mit den Händen an den Schultern packte und ihm eine Kopfnuss geben wollte. römisch 40 ist aber ausgewichen.

Ich bin zu XXXX und XXXX und wollte den Streit schlichten. Ich bin zu römisch 40 und römisch 40 und wollte den Streit schlichten.

Der Vater von XXXX , hielt mich aber zurück und meinte, dass ich die beiden lassen soll. Der Vater von römisch 40 , hielt mich aber zurück und meinte, dass ich die beiden lassen soll.

In dem Moment kam XXXX auf mich zu und schlug mir einfach mit der Faust in mein Gesicht. Dabei erwischte er mich auf der Lippe. Ich hab erst viel später gemerkt, dass ich auf der Innenlippe oben links eine Schwellung und Rötung habe. In dem Moment kam römisch 40 auf mich zu und schlug mir einfach mit der Faust in mein Gesicht. Dabei erwischte er mich auf der Lippe. Ich hab erst viel später gemerkt, dass ich auf der Innenlippe oben links eine Schwellung und Rötung habe.

Ich hab dann daraufhin auch dem XXXX ein paar Schläge mit der Faust versetzt, weiß aber nicht, ob ich ihn verletzt habe. Ich hab dann daraufhin auch dem römisch 40 ein paar Schläge mit der Faust versetzt, weiß aber nicht, ob ich ihn verletzt habe.

Dann ging plötzlich der Vater, also XXXX , auch auf mich mit den Fäusten los. Dann ging plötzlich der Vater, also römisch 40 , auch auf mich mit den Fäusten los.

Dann hab ich gesehen, dass der XXXX irgendwie hinter seinem Rücken ein Messer hervorholte. Ich denke er hatte es in der hinteren Hosentasche eingesteckt. Es war aber kein Schutz über der Klinge. Es war eher wie ein Küchenmesser, also kein Taschenmesser oder so. Dann hab ich gesehen, dass der römisch 40 irgendwie hinter seinem Rücken ein Messer hervorholte. Ich denke er hatte es in der hinteren Hosentasche eingesteckt. Es war aber kein Schutz über der Klinge. Es war eher wie ein Küchenmesser, also kein Taschenmesser oder so.

XXXX fuchtelte dann mit dem Messer vor mir herum und ging dabei auf mich zu. Er hat mich mit dem Messer am

Oberkörper, genauer oberhalb meiner linken Brust erwischt. Ich hab schon bemerkt, dass er mich da erwischt hat, aber das war nur leicht. Es ist nur ein leichter kleiner blutender Kratzer gewesen. Mein T-Shirt müsste eigentlich in dem Bereich einen Schnitt haben. Das T-Shirt ist ja inzwischen eh bei der Polizei. römisch 40 fuchtelte dann mit dem Messer vor mir herum und ging dabei auf mich zu. Er hat mich mit dem Messer am Oberkörper, genauer oberhalb meiner linken Brust erwischt. Ich hab schon bemerkt, dass er mich da erwischt hat, aber das war nur leicht. Es ist nur ein leichter kleiner blutender Kratzer gewesen. Mein T-Shirt müsste eigentlich in dem Bereich einen Schnitt haben. Das T-Shirt ist ja inzwischen eh bei der Polizei.

Jedenfalls bin ich weiter zurückgewichen und hab halt mit den Händen versucht, mich gegen XXXX zu wehren mit so Abwehrbewegungen mit der Hand. Jedenfalls bin ich weiter zurückgewichen und hab halt mit den Händen versucht, mich gegen römisch 40 zu wehren mit so Abwehrbewegungen mit der Hand.

XXXX ließ aber nicht ab und fuchtelte weiter mit dem Messer vor mir herum. Ich hab es dann irgendwie geschafft, ihn mit einem Faustschlag im Gesicht zu treffen, worauf er dann kurz zurückgewichen ist. römisch 40 ließ aber nicht ab und fuchtelte weiter mit dem Messer vor mir herum. Ich hab es dann irgendwie geschafft, ihn mit einem Faustschlag im Gesicht zu treffen, worauf er dann kurz zurückgewichen ist.

Gleichzeitig kam plötzlich XXXX auf mich zu und hatte auch plötzlich ein Messer in der Hand. XXXX stand gleich neben XXXX. Das Messer war etwas dünner und war schwarz. Ich glaube auch die Klinge war dunkel. Das habe ich nicht so genau gesehen. Das war aber auch so ca. 20 cm lang. Gleichzeitig kam plötzlich römisch 40 auf mich zu und hatte auch plötzlich ein Messer in der Hand. römisch 40 stand gleich neben römisch 40. Das Messer war etwas dünner und war schwarz. Ich glaube auch die Klinge war dunkel. Das habe ich nicht so genau gesehen. Das war aber auch so ca. 20 cm lang.

XXXX ging jedenfalls mit ausgestrecktem Arm und dem Messer in der Hand auf mich zu und machte so Andeutungen, mich zu stechen. Ich hab dann aber mit meinen Händen und Fäusten um mich geschlagen und mich versucht, so zu wehren und bin dann davongelaufen. Ich weiß nicht, wie das dann war, aber irgendeiner der beiden hat mich da noch mit dem Messer seitlich links im Rippenbereich erwischt. Ich hab es aber nicht gleich gemerkt, erst beim Weglaufen hab ich plötzlich so ein Stechen dort verspürt, mit der Hand hingegriffen und gesehen, dass da schon alles blutig war. römisch 40 ging jedenfalls mit ausgestrecktem Arm und dem Messer in der Hand auf mich zu und machte so Andeutungen, mich zu stechen. Ich hab dann aber mit meinen Händen und Fäusten um mich geschlagen und mich versucht, so zu wehren und bin dann davongelaufen. Ich weiß nicht, wie das dann war, aber irgendeiner der beiden hat mich da noch mit dem Messer seitlich links im Rippenbereich erwischt. Ich hab es aber nicht gleich gemerkt, erst beim Weglaufen hab ich plötzlich so ein Stechen dort verspürt, mit der Hand hingegriffen und gesehen, dass da schon alles blutig war.

Auf die Frage, wer der beiden auf mich eingestochen hat, kann ich nicht wirklich sagen, wer es war. Denn beiden standen um mich und beide hatten ein Messer. Aber ich nehme an, dass es XXXX war, denn der stand ja links von mir und links bin ich auch getroffen worden. XXXX stand so schräg rechts vor mir. Auf die Frage, wer der beiden auf mich eingestochen hat, kann ich nicht wirklich sagen, wer es war. Denn beiden standen um mich und beide hatten ein Messer. Aber ich nehme an, dass es römisch 40 war, denn der stand ja links von mir und links bin ich auch getroffen worden. römisch 40 stand so schräg rechts vor mir.

Ich bin eben dann die XXXX Richtung stadtauswärts gelaufen. Ich hab mich nochmals umgedreht und gesehen, dass der XXXX dann auf die anderen, die noch dort standen, losging bzw. zulief. Was dort noch genau geschah, weiß ich nicht. Ich bin eben dann die römisch 40 Richtung stadtauswärts gelaufen. Ich hab mich nochmals umgedreht und gesehen, dass der römisch 40 dann auf die anderen, die noch dort standen, losging bzw. zulief. Was dort noch genau geschah, weiß ich nicht.

Ich hab dann noch gesehen, dass mir XXXX nachlief und mir nachrief; Komm her, du Hund! ich muss hier noch anführen, dass die ganze Diskussion auf türkisch lief. Ich hab dann noch gesehen, dass mir römisch 40 nachlief und mir nachrief; Komm her, du Hund! ich muss hier noch anführen, dass die ganze Diskussion auf türkisch lief.

XXXX lief mir ungefähr bis zur Bushaltestelle nach. Ich lief dann zum Bahnübergang und traf dort auf XXXX. Wie der dort hingekommen ist und wie lange er schon dort war, weiß ich nicht, ich lief mit römisch 40 lief mir ungefähr bis zur Bushaltestelle nach. Ich lief dann zum Bahnübergang und traf dort auf römisch 40. Wie der dort hingekommen ist und wie lange er schon dort war, weiß ich nicht, ich lief mit

XXXX weiter. XXXX hat mich gestützt, denn da war ich schon geschwächt. Dann kam plötzlich XXXX mit seinem Auto. Ich bin bei ihm eingestiegen und XXXX hat mich ins Krankenhaus gebracht. XXXX ist nicht mitgefahren. Ich weiß nicht, wo er dann hingegangen ist. Auch weiß ich nicht, was dann nachher noch dort los war und wie sich das dann aufgelöst hat."römisch 40 weiter. römisch 40 hat mich gestützt, denn da war ich schon geschwächt. Dann kam plötzlich römisch 40 mit seinem Auto. Ich bin bei ihm eingestiegen und römisch 40 hat mich ins Krankenhaus gebracht. römisch 40 ist nicht mitgefahren. Ich weiß nicht, wo er dann hingegangen ist. Auch weiß ich nicht, was dann nachher noch dort los war und wie sich das dann aufgelöst hat."

Auf die Frage, ob ich etwas mitbekommen habe, ob auch auf jemand anderen, insbesondere auf XXXX , versucht wurde, einzustechen, gebe ich an, dass ich das nicht weiß. Ich hab da nichts gesehen und auch nachher nichts gehört oder erzählt bekommen.Auf die Frage, ob ich etwas mitbekommen habe, ob auch auf jemand anderen, insbesondere auf römisch 40 , versucht wurde, einzustechen, gebe ich an, dass ich das nicht weiß. Ich hab da nichts gesehen und auch nachher nichts gehört oder erzählt bekommen.

Mir wird nun vorgehalten, dass XXXX ausgesagt hat, dass er nur selbst das Messer gezogen habe, weil ich zuerst ein Messer in der Hand hatte.Mir wird nun vorgehalten, dass römisch 40 ausgesagt hat, dass er nur selbst das Messer gezogen habe, weil ich zuerst ein Messer in der Hand hatte.

Das stimmt nicht. Das ist eine Lüge, wenn XXXX so was behauptet. Ich hatte kein Messer in der Hand und auch sonst keines eingesteckt. Auch habe ich sonst bei niemand anderem ein Messer gesehen, nur beiDas stimmt nicht. Das ist eine Lüge, wenn römisch 40 so was behauptet. Ich hatte kein Messer in der Hand und auch sonst keines eingesteckt. Auch habe ich sonst bei niemand anderem ein Messer gesehen, nur bei

XXXX .römisch 40 .

Es war ja auch anfangs alles noch eher eine ruhigere Diskussion. Richtig losgegangen ist es erst, als XXXX dazukamen.Es war ja auch anfangs alles noch eher eine ruhigere Diskussion. Richtig losgegangen ist es erst, als römisch 40 dazukamen.

Auf die Frage, was denn wirklich nun der Auslöser war bzw. der Grund für die anfänglich gewollte Aussprache war, gebe ich an, dass ich das nicht so genau weiß, aber das es eigentlich wegen XXXX und der einen Frau geht. Ihren Namen kenne ich nicht. Das soll auch schon am Dienstag der Grund für die Streiterei bei der Moschee gewesen sein. Aber ich war da ja nicht dabei und kann daher nichts dazu sagen.Auf die Frage, was denn wirklich nun der Auslöser war bzw. der Grund für die anfänglich gewollte Aussprache war, gebe ich an, dass ich das nicht so genau weiß, aber das es eigentlich wegen römisch 40 und der einen Frau geht. Ihren Namen kenne ich nicht. Das soll auch schon am Dienstag der Grund für die Streiterei bei der Moschee gewesen sein. Aber ich war da ja nicht dabei und kann daher nichts dazu sagen.

Abschließend werde ich noch gefragt, welche Verletzungen ich nun durch diesen Vorfall erlitten habe.

Das schlimmste ist eh der Stich zwischen meine Rippen. Das wurde genäht. Der Arzt hat gesagt, dass ich noch Glück hatte. Es hat zwar die Lunge nicht direkt erwischt, aber außen um die Lunge rum hat sich Luft gebildet, die in die Lunge geht. So wurde mir über der Schulter ein Katheder gesetzt, der die Luft aus der Lunge leiten soll. Dazu wurde mir auch so ein Gerät angehängt. Außerdem darf ich nicht aufstehen.

Weiters habe ich einen Schnitt am linken Zeigefinger durch eine Abwehrhaltung. Das musste aber nicht genäht werden. Das war entweder von XXXX ."Weiters habe ich einen Schnitt am linken Zeigefinger durch eine Abwehrhaltung. Das musste aber nicht genäht werden. Das war entweder von römisch 40 ."

Mit Parteiengehörsschreiben der belangten Behörde zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vom 07.08.2014 wurde der Beschwerdeführer davon in Kenntnis gesetzt, dass das Ermittlungsverfahren gegeben habe, dass der Beschwerdeführer vom Täter durch eine Messerstich schwer am Körper verletzt worden und der Täter wegen schwerer absichtlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sei. Nach dem Akteninhalt des beige-schafften Strafaktes werde festgehalten, dass es laut den eigenen, in der Hauptverhandlung am 01.10.2013 getätigten Angaben des Beschwerdeführers mit dem Täter und mit dessen Vater zu einem Handgemenge gekommen sei, bei dem sich der Beschwerdeführer auch gewehrt habe. Der Täter habe dann ein Messer gezogen und versucht, den Beschwerdeführer zu stechen. Es habe zunächst auch lediglich eine verbale, dann auch eine tätliche Auseinandersetzung gegeben. Diese Feststellung decke sich auch mit den Aussagen der anderen Beteiligten, woraus

zweifelsfrei hervorgehe, dass eine Rauferei stattgefunden habe, im Zuge derer der Beschwerdeführer mit dem Messer verletzt worden sei. Dem Beschwerdeführer wurde Gelegenheit eingeräumt, zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens binnen zwei Wochen eine Stellungnahme abzugeben.

Mit Anwaltsschriftsatz vom 18.09.2014 wurde - nach erfolgter Fristerstreckung - ausgeführt, dass kein Ausschlussgrund nach § 8 Abs. 1 VOG vorliege. Der Beschwerdeführer sei, wie er auch im Strafverfahren angegeben habe, beim gegenständlichen Vorfall vom näher genannten Täter und dessen Vater mit Messern angegriffen worden. Er habe sich lediglich gegen diesen Angriff verteidigt und damit von seinem Notwehrrecht Gebrauch gemacht. Dies habe aber die schwere Verletzung nicht verhindern können. Der Beschwerdeführer sei weder an der Tat beteiligt gewesen, noch habe er ohne einen von der Rechtsordnung anerkannt Grund den Täter zum verbrecherischen Angriffen vorsätzlich veranlasst noch habe sich der Beschwerdeführer ohne anerkennenswerten Grund grob fahrlässig der Gefahr ausgesetzt, Opfer eines Verbrechens zu werden. Der Beschwerdeführer habe auch an keinem Raufhandel teilgenommen und dabei die Körperverletzung erlitten. Die Ausübung des Notwehrrechtes sei ein gesetzlich gewährleistetes Recht nach dem Strafgesetz. Die Wahrnehmung dieses Rechtes könne nicht zum Ausschluss von Leistungen nach dem Verbrechensofergesetz führen. Mit Anwaltsschriftsatz vom 18.09.2014 wurde - nach erfolgter Fristerstreckung - ausgeführt, dass kein Ausschlussgrund nach Paragraph 8, Absatz eins, VOG vorliege. Der Beschwerdeführer sei, wie er auch im Strafverfahren angegeben habe, beim gegenständlichen Vorfall vom näher genannten Täter und dessen Vater mit Messern angegriffen worden. Er habe sich lediglich gegen diesen Angriff verteidigt und damit von seinem Notwehrrecht Gebrauch gemacht. Dies habe aber die schwere Verletzung nicht verhindern können. Der Beschwerdeführer sei weder an der Tat beteiligt gewesen, noch habe er ohne einen von der Rechtsordnung anerkannt Grund den Täter zum verbrecherischen Angriffen vorsätzlich veranlasst noch habe sich der Beschwerdeführer ohne anerkennenswerten Grund grob fahrlässig der Gefahr ausgesetzt, Opfer eines Verbrechens zu werden. Der Beschwerdeführer habe auch an keinem Raufhandel teilgenommen und dabei die Körperverletzung erlitten. Die Ausübung des Notwehrrechtes sei ein gesetzlich gewährleistetes Recht nach dem Strafgesetz. Die Wahrnehmung dieses Rechtes könne nicht zum Ausschluss von Leistungen nach dem Verbrechensofergesetz führen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22.10.2014, OB:

410-601566-006, wurde der Antrag auf Gewährung von Hilfeleistungen nach dem Verbrechensofergesetz (VOG) vom 30.04.2014 gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 des Verbrechensofergesetzes (VOG) abgewiesen. 410-601566-006, wurde der Antrag auf Gewährung von Hilfeleistungen nach dem Verbrechensofergesetz (VOG) vom 30.04.2014 gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 3, des Verbrechensofergesetzes (VOG) abgewiesen.

Die belangte Behörde stellte in diesem Bescheid als Sachverhalt fest, dass aus dem Akteninhalt des Strafaktes sowie auch aus den Aussagen der anderen Beteiligten zweifelsfrei hervorgehe, dass eine Rauferei stattgefunden habe, im Zuge derer der Beschwerdeführer mit dem Messer verletzt worden sei. Es sei auf offener Straße zu einer Auseinandersetzung zwischen mehreren Personen gekommen, im Zuge derer der Beschwerdeführer zunächst ins Gesicht geschlagen worden sei. Nach eigenen Angaben im Vernehmungsprotokoll der Polizei habe der Beschwerdeführer auch zurückgeschlagen und den Täter im Gesicht getroffen. Ein Raufhandel sei - so die OGH-Judikatur - durch gegenseitig abwechselnde Angriffs- und Abwehrhandlungen der Beteiligten gekennzeichnet, die von feindseliger Absicht getragen seien. Selbst wenn man annehmen sollte, dass diese aggressive Handlung nur eine auf Notwehr gerichteten Verteidigung gewesen sein sollte, dürfe diese nicht isoliert betrachtet werden. Diese Tötlichkeiten würden nämlich ebenso wie beim Raufhandel in gleicher Weise wie unmittelbare Angriffe auf die gewaltsame Überwindung des Gegners abzielen, sodass keinesfalls von Notwehr gesprochen werden könne. Aus diesen Gründen werde festgestellt, dass der Beschwerdeführer an einem Raufhandel teilgenommen habe und dabei die schwere Körperverletzung erlitten habe. Dadurch, dass sich der Beschwerdeführer mit dem Täter auf Handgemenge eingelassen und diesem auch Schläge ins Gesicht versetzt habe, habe der Beschwerdeführer an einem Raufhandel teilgenommen und liege der Ausschlussgrund des § 8 Abs. 1 Z 3 VOG vor. Die belangte Behörde stellte in diesem Bescheid als Sachverhalt fest, dass aus dem Akteninhalt des Strafaktes sowie auch aus den Aussagen der anderen Beteiligten zweifelsfrei hervorgehe, dass eine Rauferei stattgefunden habe, im Zuge derer der Beschwerdeführer mit dem Messer verletzt worden sei. Es sei auf offener Straße zu einer Auseinandersetzung zwischen mehreren Personen gekommen, im Zuge derer der Beschwerdeführer zunächst ins Gesicht geschlagen worden sei. Nach eigenen Angaben im Vernehmungsprotokoll der Polizei habe der Beschwerdeführer auch zurückgeschlagen und den Täter im Gesicht getroffen. Ein Raufhandel sei - so die OGH-Judikatur - durch gegenseitig abwechselnde Angriffs- und

Abwehrhandlungen der Beteiligten gekennzeichnet, die von feindseliger Absicht getragen seien. Selbst wenn man annehmen sollte, dass diese aggressive Handlung nur eine auf Notwehr gerichteten Verteidigung gewesen sein sollte, dürfe diese nicht isoliert betrachtet werden. Diese Tötlichkeiten würden nämlich ebenso wie beim Raufhandel in gleicher Weise wie unmittelbare Angriffe auf die gewaltsame Überwindung des Gegners abzielen, sodass keinesfalls von Notwehr gesprochen werden könne. Aus diesen Gründen werde festgestellt, dass der Beschwerdeführer an einem Raufhandel teilgenommen habe und dabei die schwere Körperverletzung erlitten habe. Dadurch, dass sich der Beschwerdeführer mit dem Täter auf Handgemenge eingelassen und diesem auch Schläge ins Gesicht versetzt habe, habe der Beschwerdeführer an einem Raufhandel teilgenommen und liege der Ausschlussgrund des Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 3, VOG vor.

Gegen diesen Bescheid der belangten Behörde, zugestellt am 24.10.2014, wurde mit Schreiben des bevollmächtigten Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vom 01.12.2014 fristgerecht die verfahrensgegenständliche Beschwerde erhoben.

In dieser Beschwerde wurde im Wesentlichen ausgeführt, der von der belangten Behörde ins Treffen geführten Ausschlussgrund des § 8 Abs. 1 Z 3 VOG liege nicht vor. Der Beschwerdeführer habe bei dem gegenständlichen Vorfall eine schwere Körperverletzung durch einen Messerstich erlitten. Von einem Raufhandel könne im gegenständlichen Fall nicht die Rede sein, die im angefochtenen Bescheid zitierte OGH-Entscheidung sei im gegenständlichen Fall keineswegs einschlägig. Faktum sei, dass der Beschwerdeführer angegriffen worden sei und sich gegen diesen Angriff lediglich im Rahmen seines Notwehrrechtes nach § 3 StGB verteidigt habe. Er habe an keinem Raufhandel teilgenommen. Er sei angegriffen worden, habe sich gegen den Angriff verteidigt, habe den Angriff aber letztlich nicht abwehren können und sei durch einen Messerstich schwer verletzt worden. Der Beschwerdeführer beantragte in der Beschwerde unter anderen, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass seinem Antrag vom 30.04.2014 stattgegeben und ihm die beantragte Leistung nach dem Verbrechensopfergesetz gewährt werde. In dieser Beschwerde wurde im Wesentlichen ausgeführt, der von der belangten Behörde ins Treffen geführten Ausschlussgrund des Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 3, VOG liege nicht vor. Der Beschwerdeführer habe bei dem gegenständlichen Vorfall eine schwere Körperverletzung durch einen Messerstich erlitten. Von einem Raufhandel könne im gegenständlichen Fall nicht die Rede sein, die im angefochtenen Bescheid zitierte OGH-Entscheidung sei im gegenständlichen Fall keineswegs einschlägig. Faktum sei, dass der Beschwerdeführer angegriffen worden sei und sich gegen diesen Angriff lediglich im Rahmen seines Notwehrrechtes nach Paragraph 3, StGB verteidigt habe. Er habe an keinem Raufhandel teilgenommen. Er sei angegriffen worden, habe sich gegen den Angriff verteidigt, habe den Angriff aber letztlich nicht abwehren können und sei durch einen Messerstich schwer verletzt worden. Der Beschwerdeführer beantragte in der Beschwerde unter anderen, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass seinem Antrag vom 30.04.2014 stattgegeben und ihm die beantragte Leistung nach dem Verbrechensopfergesetz gewährt werde.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer ist österreichischer Staatsbürger.

Der Beschwerdeführer war am 19.07.2013 in der Nacht gemeinsam mit drei weiteren Personen in einem Fahrzeug unterwegs. Während der Fahrt wurden sie von einem ihnen weitschichtig bekannten Taxilenker, einem Cousin des späteren Täters, angehalten, dies zum Zwecke einer Aussprache über einen Vorfall, der sich mehrere Tage zuvor, am 16.07.2013, vor einer Moschee zugetragen hatte. Bei diesem Vorfall vor der Moschee hatte es sich um eine Auseinandersetzung zwischen dem späteren Täter und mehreren anderen Personen wegen einer Frau, in die der spätere Täter verliebt war, gehandelt. Der Beschwerdeführer war bei dieser Auseinandersetzung vor der Moschee zwar, wie viele andere Personen auch, anwesend, aber nicht persönlich beteiligt gewesen. Der Beschwerdeführer und seine drei Begleiter verließen ihr Fahrzeug zum Zwecke dieser Aussprache. Der Taxilenker rief in der Folge zwei weitere Taxilenker an, damit diese - aus seiner Sicht als Zeugen - an der Diskussion teilnehmen könnten. Es entwickelte sich in der Folge eine Diskussion noch ohne tätliche Auseinandersetzung. Der Taxilenker, bei dem es sich um den Cousin des späteren Täters handelte, rief in der Folge telefonisch aber auch den Täter sowie dessen Vater hinzu. Der Täter, der auch der Hauptbetroffene der Auseinandersetzung vor der Moschee am 16.07.2013 gewesen war, bewaffnete sich mit einem Messer und fuhr gemeinsam mit seinem Vater zu der bereits im Gang befindlichen verbalen

Auseinandersetzung. Fast zeitgleich mit dem Eintreffen des Täters und seines Vaters gerieten der Taxilenker, bei dem es sich um den Cousin des Täters handelt, sowie einer der Begleiter des Beschwerdeführers körperlich aneinander und versuchten sich gegenseitig in den Schwitzkasten zu nehmen. Der Beschwerdeführer, der sich lediglich in der Gruppe, die zur Aussprache aufgefordert worden war, befand und von dem keine Aggression oder Gewalttätigkeit ausging, versuchte - ebenso wie einer der vom Taxilenker als Zeugen herbeigerufenen weiteren Taxilenker - den Streit zu schlichten und dazwischen zu gehen, um die beiden Kontrahenten zu trennen, damit eine weitere Eskalation vermieden werde. Der telefonisch herbeigerufene Täter, der sich schon zuhause mit einem Messer bewaffnet hatte, ging aber unverzüglich auf den Beschwerdeführer los und schlug auf ihn ein. Der Beschwerdeführer versuchte sich zu wehren, indem er versuchte, den Angreifer durch das Versetzen von Schlägen und den Versuch des Wegstoßens von sich abzuhalten. Der Täter jedoch zog ein Messer und stach damit auf den Beschwerdeführer ein. Er fügte dem Beschwerdeführer einen Stich zwischen der 9. und 10. Rippe mit Durchstich des Lungenfells zu, weshalb es zur Entwicklung eines operativ zu versorgenden Pneumothorax kam.

Mit rechtskräftigem Strafurteil des Landesgerichtes Wels vom 01.10.2013 wurde u.a. - soweit im gegenständlichen Fall relevant - festgestellt, dass der näher genannte Täter dem Beschwerdeführer am 19.07.2013 in Wels dadurch, dass er mit einem Messer mit zumindest 15 cm Klingenlänge auf den Beschwerdeführer einstach, eine schwere Körperverletzung absichtlich zugefügt hat, und zwar durch Versetzen eines Stiches zwischen der 9. und 10. Rippe mit Durchstich des Lungenfells, weshalb es zur Entwicklung eines operativ zu versorgenden Pneumothorax kam. Der Täter wurde u.a. wegen des Verbrechens der absichtlich schweren Körperverletzung nach § 87 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt. Gegen den Beschwerdeführer wurde hingegen kein Strafverfahren geführt, er wurde daher auch wegen dieses Vorfalles nicht strafgerichtlich verurteilt, daher auch nicht wegen der Teilnahme an einem Raufhandel. Mit rechtskräftigem Strafurteil des Landesgerichtes Wels vom 01.10.2013 wurde u.a. - soweit im gegenständlichen Fall relevant - festgestellt, dass der näher genannte Täter dem Beschwerdeführer am 19.07.2013 in Wels dadurch, dass er mit einem Messer mit zumindest 15 cm Klingenlänge auf den Beschwerdeführer einstach, eine schwere Körperverletzung absichtlich zugefügt hat, und zwar durch Versetzen eines Stiches zwischen der 9. und 10. Rippe mit Durchstich des Lungenfells, weshalb es zur Entwicklung eines operativ zu versorgenden Pneumothorax kam. Der Täter wurde u.a. wegen des Verbrechens der absichtlich schweren Körperverletzung nach Paragraph 87, Absatz eins, StGB zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt. Gegen den Beschwerdeführer wurde hingegen kein Strafverfahren geführt, er wurde daher auch wegen dieses Vorfalles nicht strafgerichtlich verurteilt, daher auch nicht wegen der Teilnahme an einem Raufhandel.

Der Beschwerdeführer stellte am 30.04.2014 beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Oberösterreich, den gegenständlichen Antrag auf Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld in Höhe von € 2.000,00,-- nach dem Verbrechensofergesetz, dies unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Ausdehnung.

Das Sozialministeriumservice wies diesen Antrag im Wesentlichen mit der Begründung, dass ein Ausschlussgrund iSd § 8 Abs. 1 Z 3 VOG vorliege, ab. Ein Ausschlussgrund iSd § 8 Abs. 1 VOG liegt nicht vor. Das Sozialministeriumservice wies diesen Antrag im Wesentlichen mit der Begründung, dass ein Ausschlussgrund iSd Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 3, VOG vorliege, ab. Ein Ausschlussgrund iSd Paragraph 8, Absatz eins, VOG liegt nicht vor.

2. Beweiswürdigung:

Das Datum der Einbringung des gegenständlichen Antrages auf Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld in Höhe von € 2.000,00,-- nach dem Verbrechensofergesetz basiert auf dem Akteninhalt.

Die Feststellung zur österreichischen Staatsbürgerschaft des Beschwerdeführers gründet sich auf den vom Bundesverwaltungsgericht eingeholten Auszug aus dem zentralen Melderegister betreffend den Beschwerdeführer vom 04.02.2015, in dem unter Staatsangehörigkeit "Österreich" aufscheint, sowie auf das im Verwaltungsakt der belangten Behörde aufliegende Protokoll der Zeugenvernehmung des Beschwerdeführers vom 20.07.2013, in dem bezüglich des Beschwerdeführers ebenfalls die österreichische Staatsbürgerschaft angeführt ist. Im Verfahren sind keinerlei Anhaltspunkte dafür hervorgekommen, dass die Angabe des Beschwerdeführers in seinem Antrag auf Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld vom 30.04.2014, er habe die österreichische Staatsbürgerschaft, unrichtig und der Beschwerdeführer nicht österreichischer Staatsbürger wäre und ist diese Tatbestandsvoraussetzung daher als unstrittig anzusehen.

Die Feststellungen über den Tathergang am 19.07.2013 gründen sich auf die von der belangten Behörde eingeholten,

im Verwaltungsakt der belangten Behörde aufliegenden und oben dargestellten bzw. wiedergegebenen Unterlagen, insbesondere auf den Abschluss-Bericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20.07.2015, die Zeugen/Opfervernehmung des Beschwerdeführers vom 20.07.2013, die Zeugenvernehmung des Zeugen XXXX XXXX (einer der beiden Taxilenker, die vom Cousin des Täters telefonisch der Diskussion beigezogen worden waren), weiters die Beschuldigtenvernehmung des Täters vom 19.07.2013 sowie insbesondere auch auf den Inhalt des Protokolles der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht Wels, 25 Hv 108/13v samt diesbezüglichem, gegen den Täter ergangenen rechtskräftigen Strafurteil. Die Feststellungen über den Tathergang am 19.07.2013 gründen sich auf die von der belangten Behörde eingeholten, im Verwaltungsakt der belangten Behörde aufliegenden und oben dargestellten bzw. wiedergegebenen Unterlagen, insbesondere auf den Abschluss-Bericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20.07.2015, die Zeugen/Opfervernehmung des Beschwerdeführers vom 20.07.2013, die Zeugenvernehmung des Zeugen römisch 40 römisch 40 (einer der beiden Taxilenker, die vom Cousin des Täters telefonisch der Diskussion beigezogen worden waren), weiters die Beschuldigtenvernehmung des Täters vom 19.07.2013 sowie insbesondere auch auf den Inhalt des Protokolles der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht Wels, 25 Hv 108/13v samt diesbezüglichem, gegen den Täter ergangenen rechtskräftigen Strafurteil.

Den Angaben des Beschwerdeführers wird hierbei höhere Glaubwürdigkeit zugemessen als den Angaben des strafgerichtlich rechtskräftig verurteilten Täters, dies insbesondere auch deswegen, weil der Täter den gesamten Tathergang widersprüchlich und insbesondere auch abweichend von den Angaben seines Vaters schilderte. So gab der Täter ursprünglich an, die Personen, mit denen es zur Auseinandersetzung gekommen sei, zufällig getroffen zu haben, diese seien gleich auf ihn losgegangen und hätten ihn mit Fäusten geschlagen, der Beschwerdeführer habe ein Messer gezogen, welches der Täter ihm aus der Hand genommen habe und er habe den Beschwerdeführer dann offensichtlich damit getroffen. In weiterer Folge gab der Täter allerdings davon völlig abweichend zu, dass es bereits geplant gewesen sei, dass, wenn die Gruppe, in der sich auch der Beschwerdeführer befand, gesehen werden würde, man "ihnen ordentlich Gas geben" und sie zusammenschlagen werde. Er sei dann von seinem Cousin telefonisch über die Sichtung der vierköpfigen Gruppe verständigt und hinzugerufen worden. Die weitere Darstellung des Täters änderte sich im Detail nun dahingehend, dass er vom Beschwerdeführer mit einem Messer bedroht worden sei, worauf der Täter sein eigenes Butterflymesser aus der Hosentasche gezogen und auf den Beschwerdeführer eingestochen habe. Dieser sei dann weggelaufen. Der Vater des Täters räumte schließlich - ebenfalls nach ursprünglich unrichtigen Angaben - ein, tatsächlich sei es so gewesen, dass sein Sohn und er telefonisch davon verständigt worden seien, dass man "die Burschen (von der Moschee) erwischt habe", sein Sohn und er sei zu diesem Zeitpunkt noch zuhause gewesen, sein Sohn habe dann ein Brotmesser mit einer 20 cm langen Klinge mitgenommen und nur gesagt, dass er das brauche, und dann seien sie mit dem Auto dorthin gefahren, wo die Diskussion im Gange gewesen sei.

Diese widersprüchlichen Angaben zeigen zum einen die Unglaubwürdigkeit der Darstellung des Täters über den Vorfall sowie zum anderen den Umstand, dass der Täter es bereits ursprünglich, also bereits vor Eintreffen am späteren Tatort, ins Auge gefasst hatte, das von ihm mitgenommene Messer auch zu benutzen, und dass er sich nicht etwa spontan und aufgrund des Umstandes, dass er selbst vom Beschwerdeführer mit einem Messer oder sonst in einer Form attackiert oder provoziert worden wäre, dazu gezwungen gesehen hätte, das Messer zu benutzen.

Diese Ansicht wird auch bestätigt durch den Zeugen XXXX, der im Zuge seiner zeugenschaftlichen Einvernahme durch die Landespolizeidirektion Oberösterreich am 20.07.2013 angab, der Cousin des Täters habe mit einer Person aus der Gruppe des Beschwerdeführers - aber nicht mit dem Beschwerdeführer - gerangelt, der Täter habe, als er nachträglich dazugekommen sei, aber nicht seinem Cousin geholfen, sondern er habe einem direkt daneben stehenden Türken (nämlich dem Beschwerdeführer) ohne weitere Vorwarnung mit einem geraden Stich in den Oberkörper gestochen. Dieser Zeugenaussage, die nicht zu Lasten des Beschwerdeführers im Sinne des Vorliegens eines Ausschlussgrundes interpretiert werden kann, kommt im Sinne der Glaubhaftigkeit insofern Relevanz zu, als es sich bei diesem Zeugen um einen der beiden Taxifahrer handelt, die vom Cousin des Täters telefonisch der Diskussion beigezogen wurden und es sich bei diesem Zeugen daher nicht um eine Person handelt, die dem Personenkreis des Beschwerdeführers zuzurechnen ist, sondern vielmehr dem Personenkreis des Täters. Diese Ansicht wird auch bestätigt durch den Zeugen römisch 40, der im Zuge seiner zeugenschaftlichen Einvernahme durch die Landespolizeidirektion Oberösterreich am 20.07.2013 angab, der Cousin des Täters habe mit einer Person aus der Gruppe des Beschwerdeführers - aber nicht mit dem Beschwerdeführer - gerangelt, der Täter habe, als er nachträglich dazugekommen sei, aber nicht seinem Cousin geholfen, sondern er habe einem direkt daneben stehenden Türken (nämlich dem Beschwerdeführer) ohne

weitere Vorwarnung mit einem geraden Stich in den Oberkörper gestochen. Dieser Zeugenaussage, die nicht zu Lasten des Beschwerdeführers im Sinne des Vorliegens eines Ausschlussgrundes interpretiert werden kann, kommt im Sinne der Glaubhaftigkeit insofern Relevanz zu, als es sich bei diesem Zeugen um einen der beiden Taxifahrer handelt, die vom Cousin des Täters telefonisch der Diskussion beigezogen wurden und es sich bei diesem Zeugen daher nicht um eine Person handelt, die dem Personenkreis des Beschwerdeführers zuzurechnen ist, sondern vielmehr dem Personenkreis des Täters.

Selbiges gilt auch für die Angaben des zweiten vom Cousin des Täters telefonisch beigezogenen Taxifahrers, XXXX, der im Rahmen der strafgerichtlichen Hauptverhandlung des Landesgerichtes Wels am 01.10.2013 angab, er selbst habe versucht, die Leute auseinander zu bringen, und es stimme auch, dass der Beschwerdeführer versucht habe, den Streit zu schlichten. Selbiges gilt auch für die Angaben des zweiten vom Cousin des Täters telefonisch beigezogenen Taxifahrers, römisch 40, der im Rahmen der strafgerichtlichen Hauptverhandlung des Landesgerichtes Wels am 01.10.2013 angab, er selbst habe versucht, die Leute auseinander zu bringen, und es stimme auch, dass der Beschwerdeführer versucht habe, den Streit zu schlichten.

Auch der Beschwerdeführer gab im Rahmen dieser Hauptverhandlung an, er habe den Streit schlichten wollen, als der Täter auf ihn losgegangen sei, habe er sich allerdings auch mit den Fäusten gewehrt und habe versucht, den Täter wegzuschubsen, bis dieser mit dem Messer auf ihn eingestochen habe, dann sei der Beschwerdeführer weggelaufen.

Die Feststellung der rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung des Täters gründet sich auf das in Kopie im Akt der belangten Behörde aufliegende Verhandlungsprotokoll der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht Wels am 01.10.2013, 25 Hv 108/13v samt Protokollierung des gegen den näher genannten Täter ergangenen mündlich verkündeten Strafurteiles sowie auf die gekürzte Urteilsausfertigung vom 01.10.2013.

Die strafgerichtliche Verurteilung des Täters sowie die Stichverletzung des Beschwerdeführers, sohin die Betroffenheit des Beschwerdeführers als Opfer, sind im Übrigen unbestritten.

Die Feststellung hinsichtlich der erlittenen schweren Körperverletzung des Beschwerdeführers in Form eines Messerstiches zwischen der 9. und 10. Rippe mit Durchstich des Lungenfells, weshalb es zur Entwicklung eines operativ zu versorgenden Pneumothorax kam, gründet sich zum einen auf das genannte Urteil des Landesgerichtes Wels vom 01.10.2013, zum anderen auf die vom Beschwerdeführer im Verfahren vor der belangten Behörde vorgelegten, im Verwaltungsakt der belangten Behörde aufliegenden oben näher dargestellten medizinischen Unterlagen. Die Tatsache der erfolgten schweren Körperverletzung durch den Messerstich ist im Übrigen ebenfalls unstrittig.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 9d Abs.1 VOG entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem ein fachkundiger Laienrichter angehört. Es liegt somit im gegenständlichen Fall Senatszuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 9 d, Absatz eins, VOG entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem ein fachkundiger Laienrichter angehört. Es liegt somit im gegenständlichen Fall Senatszuständigkeit vor.

Gemäß § 17 VwGGV sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGGV sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5

sowie des römisch vier. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zu Spruchteil A)

Die Bestimmungen des Verbrechensofpergesetzes (VOG), soweit im gegenständlichen Fall relevant, lauten:

"Kreis der Anspruchsberechtigten

§ 1. (1) Anspruch auf Hilfe haben österreichische Staatsbürger, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie Paragraph eins, (1) Anspruch auf Hilfe haben österreichische Staatsbürger, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie

1. durch eine zum Entscheidungszeitpunkt mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben oder

2. durch eine an einer anderen Person begangene Handlung im Sinne der Z 1 nach Maßgabe der bürgerlich-rechtlichen Kriterien einen Schock mit psychischer Beeinträchtigung von Krankheitswert erlitten haben oder 2. durch eine an einer anderen Person begangene Handlung im Sinne der Ziffer eins, nach Maßgabe der bürgerlich-rechtlichen Kriterien einen Schock mit psychischer Beeinträchtigung von Krankheitswert erlitten haben oder

3. als Unbeteiligte im Zusammenhang mit einer Handlung im Sinne der Z 1 eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, soweit nicht hieraus Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, bestehen, 3. als Unbeteiligte im Zusammenhang mit einer Handlung im Sinne der Ziffer eins, eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, soweit nicht hieraus Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 20 aus 1949,, bestehen,

und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen sind oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Wird die österreichische Staatsbürgerschaft erst nach der Handlung im Sinne der Z 1 erworben, gebührt die Hilfe nur, sofern diese Handlung im Inland oder auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug (Abs. 6 Z 1) begangen wurde. und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen sind oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Wird die österreichische Staatsbürgerschaft erst nach der Handlung im Sinne der Ziffer eins, erworben, gebührt die Hilfe nur, sofern diese Handlung im Inland oder auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug (Absatz 6, Ziffer eins,) begangen wurde.

(2) Hilfe ist auch dann zu leisten, wenn

1. die mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen worden ist oder der Täter in entschuldigendem Notstand gehandelt hat,

2. die strafgerichtliche Verfolgung des Täters wegen seines Todes, wegen Verjährung oder aus einem anderen Grund

unzulässig ist oder

3. der Täter nicht bekannt ist oder wegen seiner Abwesenheit nicht verfolgt werden kann.

...

Hilfeleistungen

§ 2. Als Hilfeleistungen sind vorgesehen: Paragraph 2, Als Hilfeleistungen sind vorgesehen:

.....

10. Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld.

Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld

§ 6a. (1) Hilfe nach § 2 Z 10 ist für eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB) infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 als einmalige Geldleistung im Betrag von 2 000 Euro zu leisten; sie beträgt 4 000 Euro, sofern die durch die schwere Körperverletzung verursachte Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit länger als drei Monate andauert. Paragraph 6 a, (1) Hilfe nach Paragraph 2, Ziffer 10, ist für eine schwere Körperverletzung (Paragraph 84, Absatz eins, StGB) infolge einer Handlung im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, als einmalige Geldleistung im Betrag von 2 000 Euro zu leisten; sie beträgt 4 000 Euro, sofern die durch die schwere Körperverletzung verursachte Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit länger als drei Monate andauert.

(2) Zieht die Handlung eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB) nach sich, gebührt eine einmalige Geldleistung im Betrag von 8 000 Euro; sie beträgt 12 000 Euro, sofern wegen der Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen ein Pflegebedarf im Ausmaß von zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, besteht. (2) Zieht die Handlung eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (Paragraph 85, StGB) nach sich, gebührt eine einmalige Geldleistung im Betrag von 8 000 Euro; sie beträgt 12 000 Euro, sofern wegen der Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen ein Pflegebedarf im Ausmaß von zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG), Bundesgesetzblatt Nr. 110 aus 1993,, besteht.

Ausschlußbestimmungen

§ 8. (1) Von den Hilfeleistungen sind Opfer ausgeschlossen, wenn sie Paragraph 8, (1) Von den Hilfeleistungen sind Opfer ausgeschlossen, wenn sie

1. an der Tat beteiligt gewesen sind,

2. ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund den Täter zu dem verbrecherischen Angriff vorsätzlich veranlaßt oder sich ohne anerkennenswerten Grund grob fahrlässig der Gefahr ausgesetzt haben, Opfer eines Verbrechens zu werden,

3. an einem Raufhandel teilgenommen und dabei die Körperverletzung oder die Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 1) erlitten haben oder 3. an einem Raufhandel teilgenommen und dabei die Körperverletzung oder die Gesundheitsschädigung (Paragraph eins, Absatz eins,) erlitten haben oder

4. es schuldhaft unterlassen haben, zur Aufklärung der Tat, zur Ausforschung des Täters oder zur Feststellung des Schadens beizutragen.

(2) Von den Hilfeleistungen sind Hinterbliebene (§ 1 Abs. 4) ausgeschlossen, wenn (2) Von den Hilfeleistungen sind Hinterbliebene (Paragraph eins, Absatz 4,) ausgeschlossen, wenn

1. sie oder das Opfer an der Tat beteiligt gewesen sind,

2. sie oder das Opfer ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund den Täter zu dem verbrecherischen Angriff vorsätzlich veranlaßt haben oder

3. sie es schuldhaft unterlassen haben, zur Aufklärung der Tat, zur Ausforschung des Täters oder zur Feststellung des Schadens beizutragen.

(3) Von Hilfeleistungen sind Personen ausgeschlossen, die auf ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verbrechen verzichtet haben oder soweit sie auf Grund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige staatliche Leistungen erhalten können.

(4) Von Hilfeleistungen nach § 2 Z 1, Z 5 lit. c, Z 6 und Z 7 sind Personen ausgeschlossen, die ein ihnen zumutbares Heil- oder Rehabilitationsverfahren ablehnen oder durch ihr Verhalten den Erfolg eines solchen Verfahrens gefährden oder vereiteln. (4) Von Hilfeleistungen nach Paragraph 2, Ziffer eins., Ziffer 5, Litera c., Ziffer 6 und Ziffer 7, sind Personen ausgeschlossen, die ein ihnen zumutbares Heil- oder Rehabilitationsverfahren ablehnen oder durch ihr Verhalten den Erfolg eines solchen Verfahrens gefährden oder vereiteln.

(5) Der Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges (§ 2 Z 1) ist in dem Ausmaß zu mindern, als es das Opfer oder der Hinterbliebene vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen hat, zur Minderung des Schadens beizutragen. (5) Der Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges (Paragraph 2, Ziffer eins.) ist in dem Ausmaß zu mindern, als es das Opfer oder der Hinterbliebene vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen hat, zur Minderung des Schadens beizutragen.

(6) Von der orthopädischen Versorgung (§ 2 Z 3) sind Personen ausgeschlossen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf gleichartige Leistungen haben. Schadenersatzansprüche auf Grund bürgerlichrechtlicher Vorschriften gelten nicht als gleichartige Leistungen. (6) Von der orthopädischen Versorgung (Paragraph 2, Ziffer 3,) sind Personen ausgeschlossen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf gleichartige Leistungen haben. Schadenersatzansprüche auf Grund bürgerlichrechtlicher Vorschriften gelten nicht als gleichartige Leistungen."

Die entscheidungserheblichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) lauten:

"Körperverletzung

§ 83. (1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Paragraph 83, (1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper mißhandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

Schwere Körperverletzung

§ 84. (1) Hat die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge oder ist die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Paragraph 84, (1) Hat die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge oder ist die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn die Tat begangen worden ist

1. mit einem solchen Mittel und auf solche Weise, womit in der Regel Lebensgefahr verbunden ist,

2. von mindestens drei Personen in verabredeter Verbindung,

3. unter Zufügung besonderer Qualen oder

4. an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten.

(3) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn er mindestens drei selbständige Taten ohne begreiflichen Anlaß und unter Anwendung erheblicher Gewalt begangen hat.

Absichtliche schwere Körperverletzung

§ 87. (1) Wer einem anderen eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) absichtlich zufügt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Paragraph 87, (1) Wer einem anderen eine schwere Körperverletzung (Paragraph 84, Absatz eins.) absichtlich zufügt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

....."

Verfahrensgegenständlich ist der vom Beschwerdeführer gestellte Antrag auf Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld in Höhe von €

2.000,00,-- nach dem Verbrechensofpergesetz, dies unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Ausdehnung. Eine solche Ausdehnung erfolgte nicht.

Im gegenständlichen Fall wurde der Beschwerdeführer entsprechend dem festgestellten Sachverhalt bei dem Versuch einer Streitschlichtung durch versuchte Trennung zweier Kontrahenten Opfer einer Messerattacke, die nicht von einem der beiden zu trennenden Kontrahenten ausgeübt wurde. Mit rechtskräftigem Strafurteil des Landesgerichtes Wels vom 01.10.2013 wurde festgestellt, dass der näher genannte Täter dem Beschwerdeführer am 19.07.2013 in Wels dadurch, dass er mit einem Messer mit zumindest 15 cm Klingenlänge auf den Beschwerdeführer einstach, eine schwere Körperverletzung absichtlich zugefügt hat, und zwar durch Versetzen eines Stiches zwischen der 9. und 10. Rippe mit Durchstich des Lungenfells, weshalb es zur Entwicklung eines operativ zu versorgenden Pneumothorax kam. Der näher genannte Täter hat dadurch das Verbrechen der absichtlich schweren Körperverletzung nach § 87 Abs. 1 StGB begangen und wurde u.a. hierfür zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt. Im gegenständlichen Fall wurde der Beschwerdeführer entsprechend dem festgestellten Sachverhalt bei dem Versuch einer Streitschlichtung durch versuchte Trennung zweier Kontrahenten Opfer einer Messerattacke, die nicht von einem der beiden zu trennenden Kontrahenten ausgeübt wurde. Mit rechtskräftigem Strafurteil des Landesgerichtes Wels vom 01.10.2013 wurde festgestellt, dass der näher genannte Täter dem Beschwerdeführer am 19.07.2013 in Wels dadurch, dass er mit einem Messer mit zumindest 15 cm Klingenlänge auf den Beschwerdeführer einstach, eine schwere Körperverletzung absichtlich zugefügt hat, und zwar durch Versetzen eines Stiches zwischen der 9. und 10. Rippe mit Durchstich des Lungenfells, weshalb es zur Entwicklung eines operativ zu versorgenden Pneumothorax kam. Der näher genannte Täter hat dadurch das Verbrechen der absichtlich schweren Körperverletzung nach Paragraph 87, Absatz eins, StGB begangen und wurde u.a. hierfür zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt.

Es kann somit mit der nach dem Verbrechensofpergesetz erforderlichen Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Beschwerdeführer, ein österreichischer Staatsbürger, durch eine zum Entscheidungszeitpunkt mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung (§§ 83 Abs. 1, 84 Abs. 1 StGB) eine Körperverletzung erlitten hat und ihm dadurch Heilungskosten entstanden sind. Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 VOG sind daher erfüllt. Es kann somit mit der nach dem Verbrechensofpergesetz erforderlichen Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Beschwerdeführer, ein österreichischer Staatsbürger, durch eine zum Entscheidungszeitpunkt mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung (Paragraphen 83, Absatz eins, 84, Absatz eins, StGB) eine Körperverletzung erlitten hat und ihm dadurch Heilungskosten entstanden sind. Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach Paragraph eins, Absatz eins, VOG sind daher erfüllt.

Zu prüfen ist jedoch, ob ein Ausschlussgrund gemäß § 8 Abs. 1 VOG vorliegt, wovon die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid ausging. Zu prüfen ist jedoch, ob ein Ausschlussgrund gemäß Paragraph 8, Absatz eins, VOG vorliegt, wovon die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid ausging.

Die belangte Behörde stützte sich im angefochtenen Bescheid auf den Ausschlussgrund des § 8 Abs. 1 Z 3 VOG und führte aus, aus dem Akteninhalt des Strafaktes sowie aus den Aussagen der anderen Beilagen gehe zweifelsfrei hervor, dass eine Rauferei stattgefunden habe, im Zuge derer der Beschwerdeführer mit dem Messer verletzt worden sei. Die Einwendungen des Beschwerdeführers seien nicht geeignet, das Vorliegen eines Raufhandels zu entkräften. Die belangte Behörde stützte sich im angefochtenen Bescheid auf den Ausschlussgrund des Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 3, VOG und führte aus, aus dem Akteninhalt des Strafaktes sowie aus den Aussagen der anderen Beilagen gehe zweifelsfrei hervor, dass eine Rauferei stattgefunden habe, im Zuge derer der Beschwerdeführer mit dem Messer verletzt worden sei. Die Einwendungen des Beschwerdeführers seien nicht geeignet, das Vorliegen eines Raufhandels zu entkräften.

Eine Schlägerei gemäß § 91 Strafgesetzbuch (Raufhandel) ist ein Streit von mindestens drei Personen mit gegenseitigen ernst gemeinten Tötlichkeiten (SSSt 47/25 = EvBl 1976/267, JBl 2007, Juni). Eine Schlägerei gemäß Paragraph 91, Strafgesetzbuch (Raufhandel) ist ein Streit von mindestens drei Personen mit gegenseitigen ernst gemeinten Tötlichkeiten (SSSt 47/25 = EvBl 1976/267, JBl 2007, Juni).

Die rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung des Täters erfolgte aber nicht etwa wegen § 91 StGB, sondern es erfolgte eine rechtskräftige Verurteilung wegen des Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung gemäß § 87 Abs. 1 StGB. Auch wurde weder der Beschwerdeführer noch eine andere bei dem Vorfall anwesende Person

wegen der Teilnahme an einem Raufhandel verurteilt, da das Strafgericht die Tatbestandsmäßigkeit eines Raufhandels offenkundig als nicht gegeben ansah. Der Beschwerdeführer versuchte zwei Personen, die Tötlichkeiten gegeneinander ausübten, in der Absicht der Streitschlichtung zu trennen, worauf in weiterer Folge der Täter, der bis dahin nicht tötlich beteiligt war, eine Tötlichkeit gegen den Beschwerdeführer ausübte. Dass mindestens drei Personen gegenseitig ernst gemeinte Tötlichkeiten ausgeübt hätten, kann daraus sowie aus der Absicht einer Streitschlichtung nicht abgeleitet werden. Die rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung des Täters erfolgte aber nicht etwa wegen Paragraph 91, StGB, sondern es erfolgte eine rechtskräftige Verurteilung wegen des Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung gemäß Paragraph 87, Absatz eins, StGB. Auch wurde weder der Beschwerdeführer noch eine andere bei dem Vorfall anwesende Person wegen der Teilnahme an einem Raufhandel verurteilt, da das Strafgericht die Tatbestandsmäßigkeit eines Raufhandels offenkundig als nicht gegeben ansah. Der Beschwerdeführer versuchte zwei Personen, die Tötlichkeiten gegeneinander ausübten, in der Absicht der Streitschlichtung zu trennen, worauf in weiterer Folge der Täter, der bis dahin nicht tötlich beteiligt war, eine Tötlichkeit gegen den Beschwerdeführer ausübte. Dass mindestens drei Personen gegenseitig ernst gemeinte Tötlichkeiten ausgeübt hätten, kann daraus sowie aus der Absicht einer Streitschlichtung nicht abgeleitet werden.

In Betracht käme allenfalls der - von der belangten Behörde nicht herangezogene - Ausschlussgrund des § 8 Abs. 1 Z 2 VOG. In Betracht käme allenfalls der - von der belangten Behörde nicht herangezogene - Ausschlussgrund des Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, VOG.

Unter Provokation sind Handlungen zu verstehen, die den Täter in einen Gemütszustand versetzen, bei dem das Opfer annehmen kann und muss, dass sich der Provozierte zu einer Tötlichkeit hinreißen lassen werde. Der Tatbestand des § 8 Abs. 1 Z 2 erster Fall VOG geht von vorsätzlichem Verhalten aus. Mit Vorsatz handelt jemand, wenn ihm die Rechtswidrigkeit bewusst ist, er den schädlichen Erfolg vorhersieht und seinen Eintritt billigt, wobei es genügt, wenn er den Erfolg nur für möglich hält und sich mit der möglichen Verwirklichung abfindet. Zwischen der Provokationshandlung und der Angriffshandlung muss sowohl ein zeitlicher Zusammenhang als auch eine gewisse Verhältnismäßigkeit bestehen. Die Gefährlichkeit der Tathandlung darf somit nicht in krassem Missverhältnis zur Gefährlichkeit der Provokation stehen. Unter Provokation sind Handlungen zu verstehen, die den Täter in einen Gemütszustand versetzen, bei dem das Opfer annehmen kann und muss, dass sich der Provozierte zu einer Tötlichkeit hinreißen lassen werde. Der Tatbestand des Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, erster Fall VOG geht von vorsätzlichem Verhalten aus. Mit Vorsatz handelt jemand, wenn ihm die Rechtswidrigkeit bewusst ist, er den schädlichen Erfolg vorhersieht und seinen Eintritt billigt, wobei es genügt, wenn er den Erfolg nur für möglich hält und sich mit der möglichen Verwirklichung abfindet. Zwischen der Provokationshandlung und der Angriffshandlung muss sowohl ein zeitlicher Zusammenhang als auch eine gewisse Verhältnismäßigkeit bestehen. Die Gefährlichkeit der Tathandlung darf somit nicht in krassem Missverhältnis zur Gefährlichkeit der Provokation stehen.

Wie der Verwaltungsgerichtshof zuletzt in seinem zum VOG ergangenen Erkenntnis vom 27.05.2014, Zl. 2011/11/0025, ausgeführt hat, ist ein Ausschlussgrund nach § 8 Abs. 1 Z 2 zweiter Fall VOG dann gegeben, wenn der Betroffene sich ohne aner kennenswerten Grund grob fahrlässig der Gefahr ausgesetzt hat, Opfer eines Verbrechens zu werden. Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist (vgl. § 6 Abs. 1 StGB). Grobe Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn der Schaden als wahrscheinlich vorhersehbar war, wenn das Versehen mit Rücksicht auf seine Schwere oder Häufigkeit nur bei besonderer Nachlässigkeit und nur bei besonders nachlässigen oder leichtsinnigen Menschen vorkommt sowie nach den Umständen die Vermutung des "bösen Vorsatzes" nahe liegt. Dabei ist auch das Element der schweren subjektiven Vorwerfbarkeit einzubeziehen: Zum Umstand, dass ein Verstoß objektiv ohne Zweifel als besonders schwer anzusehen ist, muss hinzutreten, dass er auch subjektiv schwerstens vorwerfbar ist. Bei der Beurteilung des Vorliegens grober Fahrlässigkeit sind stets die Umstände des Einzelfalles heranzuziehen (Hinweis Beschlüsse des Obersten Gerichtshofes vom 12. September 2013, 10 Ob 41/13x, und vom 9. September 2008, 10 Ob 61/08f). Wie der Verwaltungsgerichtshof zuletzt in seinem zum VOG ergangenen Erkenntnis vom 27.05.2014, Zl. 2011/11/0025, ausgeführt hat, ist ein Ausschlussgrund nach Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, zweiter Fall VOG dann gegeben, wenn der Betroffene sich ohne aner kennenswerten Grund grob fahrlässig der Gefahr ausgesetzt hat, Opfer eines Verbrechens zu werden. Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist (vergleiche Paragraph 6, Absatz eins, StGB). Grobe Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn der Schaden als

wahrscheinlich vorhersehbar war, wenn das Versehen mit Rücksicht auf seine Schwere oder Häufigkeit nur bei besonderer Nachlässigkeit und nur bei besonders nachlässigen oder leichtsinnigen Menschen vorkommt sowie nach den Umständen die Vermutung des "bösen Vorsatzes" naheliegt. Dabei ist auch das Element der schweren subjektiven Vorwerfbarkeit einzubeziehen: Zum Umstand, dass ein Verstoß objektiv ohne Zweifel als besonders schwer anzusehen ist, muss hinzutreten, dass er auch subjektiv schwerstens vorwerfbar ist. Bei der Beurteilung des Vorliegens grober Fahrlässigkeit sind stets die Umstände des Einzelfalles heranzuziehen (Hinweis Beschlüsse des Obersten Gerichtshofes vom 12. September 2013, 10 Ob 41/13x, und vom 9. September 2008, 10 Ob 61/08f).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe geht das Bundesverwaltungsgericht in der Bewertung der gegenständlichen Fallkonstellation davon aus, dass der Beschwerdeführer an dem Vorfall zunächst nur insofern beteiligt war, als er in einer Gruppe, die in eine Konfliktsituation geriet, zunächst "nur dabei" war und weder als Auslöser des Konfliktes noch als Provokateur in Erscheinung trat und die Konfrontation nicht gesucht hat. In weiterer Folge versuchte er zwei Personen, die Tötlichkeiten gegeneinander ausübten, in der Absicht der Streitschlichtung zu trennen, was eine völlig unverhältnismäßige Reaktion des Täters, bei dem es sich um keinen der beiden Kontrahenten, die getrennt werden sollten handelte, gegen den Beschwerdeführer auslöste.

Weiters ist festzuhalten, dass der Täter u.a. wegen dieser Reaktion, dem Führen eines Messerstiches, rechtskräftig wegen des Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung gemäß § 87 Abs. 1 StGB verurteilt wurde und ihm vom Strafgericht nicht etwa Notwehr oder entschuldigender Notstand zugebilligt wurde. Das Landesgericht Wels ging daher bei der rechtskräftigen Verurteilung des Täters nicht davon aus, dass dieser sich bei der Führung des Messerstiches nur der Verteidigung bediente, die notwendig war, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Schon unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann der Versuch des Beschwerdeführers, sich zu wehren, indem er versuchte, den Angreifer durch das Versetzen von Schlägen und den Versuch des Wegstoßens von sich abzuhalten, in seiner Intention und Intensität nicht als rechtswidriger Angriff auf Leben, Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit des Täters angesehen werden. Weiters ist festzuhalten, dass der Täter u.a. wegen dieser Reaktion, dem Führen eines Messerstiches, rechtskräftig wegen des Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung gemäß Paragraph 87, Absatz eins, StGB verurteilt wurde und ihm vom Strafgericht nicht etwa Notwehr oder entschuldigender Notstand zugebilligt wurde. Das Landesgericht Wels ging daher bei der rechtskräftigen Verurteilung des Täters nicht davon aus, dass dieser sich bei der Führung des Messerstiches nur der Verteidigung bediente, die notwendig war, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Schon unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann der Versuch des Beschwerdeführers, sich zu wehren, indem er versuchte, den Angreifer durch das Versetzen von Schlägen und den Versuch des Wegstoßens von sich abzuhalten, in seiner Intention und Intensität nicht als rechtswidriger Angriff auf Leben, Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit des Täters angesehen werden.

Wie bereits erwähnt, kann im gegenständlichen Fall nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer die Konfrontation gesucht hätte. Das Verhalten des Beschwerdeführers kann nicht als Provokation bzw. als vorsätzliches Verhalten im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 erster Fall VOG angesehen werden, zumal die Gefährlichkeit der Tathandlung, nämlich das Führen eines Messerstiches in den Oberkörper des Beschwerdeführers, in einem krassen Missverhältnis zur Gefährlichkeit der vom Beschwerdeführer gesetzten Abwehrhandlungen steht. Abgesehen davon war es die Intention des Beschwerdeführers, eine physische Auseinandersetzung zu schlichten und die Kontrahenten zu trennen. Es kann daher nicht erkannt werden, dass der Beschwerdeführer ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund den Täter zu dem verbrecherischen Angriff vorsätzlich veranlasst hätte. Wie bereits erwähnt, kann im gegenständlichen Fall nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer die Konfrontation gesucht hätte. Das Verhalten des Beschwerdeführers kann nicht als Provokation bzw. als vorsätzliches Verhalten im Sinne des Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, erster Fall VOG angesehen werden, zumal die Gefährlichkeit der Tathandlung, nämlich das Führen eines Messerstiches in den Oberkörper des Beschwerdeführers, in einem krassen Missverhältnis zur Gefährlichkeit der vom Beschwerdeführer gesetzten Abwehrhandlungen steht. Abgesehen davon war es die Intention des Beschwerdeführers, eine physische Auseinandersetzung zu schlichten und die Kontrahenten zu trennen. Es kann daher nicht erkannt werden, dass der Beschwerdeführer ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund den Täter zu dem verbrecherischen Angriff vorsätzlich veranlasst hätte.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände kann aber auch das Vorliegen eines Ausschlussgrundes im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 zweiter Fall VOG, dass sich nämlich der Beschwerdeführer ohne aner kennenswerten Grund grob fahrlässig der Gefahr ausgesetzt hätte, Opfer eines Verbrechens zu werden, nicht erkannt werden. Auf Grundlage der von der belangten Behörde eingeholten Unterlagen über den Tathergang kann in Anbetracht des oben dargestellten Maßstabes bezüglich des Vorliegens grober Fahrlässigkeit das Verhalten des Beschwerdeführers, dem eine Konfliktsituation aufgedrängt wurde und der einen Streit schlichten wollte, dafür aber von einer anderen Person tötlich und schließlich mit einem Messer angegriffen wurde, noch nicht als besondere Nachlässigkeit und nur bei besonders nachlässigen oder leichtsinnigen Menschen vorkommende Verhaltensweise gewertet werden, sodass der Verstoß des Beschwerdeführers objektiv ohne Zweifel als besonders schwer anzusehen wäre. Darüber hinaus müsste nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit noch hinzutreten, dass der Verstoß des Beschwerdeführers unter dem Aspekt der subjektiven Vorwerfbarkeit als schwerstens vorwerfbar anzusehen sein müsste, wovon in der gegenständlichen Fallkonstellation aber nicht ausgegangen werden kann. Unter Berücksichtigung dieser Umstände kann aber auch das Vorliegen eines Ausschlussgrundes im Sinne des Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, zweiter Fall VOG, dass sich nämlich der Beschwerdeführer ohne aner kennenswerten Grund grob fahrlässig der Gefahr ausgesetzt hätte, Opfer eines Verbrechens zu werden, nicht erkannt werden. Auf Grundlage der von der belangten Behörde eingeholten Unterlagen über den Tathergang kann in Anbetracht des oben dargestellten Maßstabes bezüglich des Vorliegens grober Fahrlässigkeit das Verhalten des Beschwerdeführers, dem eine Konfliktsituation aufgedrängt wurde und der einen Streit schlichten wollte, dafür aber von einer anderen Person tötlich und schließlich mit einem Messer angegriffen wurde, noch nicht als besondere Nachlässigkeit und nur bei besonders nachlässigen oder leichtsinnigen Menschen vorkommende Verhaltensweise gewertet werden, sodass der Verstoß des Beschwerdeführers objektiv ohne Zweifel als besonders schwer anzusehen wäre. Darüber hinaus müsste nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit noch hinzutreten, dass der Verstoß des Beschwerdeführers unter dem Aspekt der subjektiven Vorwerfbarkeit als schwerstens vorwerfbar anzusehen sein müsste, wovon in der gegenständlichen Fallkonstellation aber nicht ausgegangen werden kann.

Ausschlussgründe im Sinne des § 8 VOG bestehen zum Entscheidungszeitpunkt unter Zugrundelegung des Inhaltes des Verwaltungsaktes der belangten Behörde daher - entgegen der von der belangten Behörde vertretenen Ansicht - im Falle des Beschwerdeführers nicht. Ausschlussgründe im Sinne des Paragraph 8, VOG bestehen zum Entscheidungszeitpunkt unter Zugrundelegung des Inhaltes des Verwaltungsaktes der belangten Behörde daher - entgegen der von der belangten Behörde vertretenen Ansicht - im Falle des Beschwerdeführers nicht.

Auf Grundlage des am 30.04.2013 bei der belangten Behörde eingelangten Antrages des Beschwerdeführers auf Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld in Höhe von € 2.000,00,- nach dem Verbrechensofergesetz war daher die beantragte Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld in der beantragten Höhe zu gewähren.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn

1. der das vorangegangeneilverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder
2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

Gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung

einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz 3, VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Der EGMR hat in seinen Entscheidungen vom 10. Mai 2007, Nr. 7401/04 (Hofbauer/Österreich Nr. 2), und vom 3. Mai 2007, Nr. 17.912/05 (Bösch/Österreich), unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigten. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder "hoch-technische" Fragen ("exclusively legal or highly technical questions") betrifft. Der Gerichtshof verwies im Zusammenhang mit Verfahren betreffend ziemlich technische Angelegenheiten ("rather technical nature of disputes") auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtige (VwGH 03.10.2013, 2012/06/0221).

In seinem Urteil vom 18. Juli 2013, Nr. 56.422/09 (Schädler-Eberle/Liechtenstein) hat der EGMR in Weiterführung seiner bisherigen Judikatur dargelegt, dass es Verfahren gebe, in denen eine Verhandlung nicht geboten sei, etwa wenn keine Fragen der Beweismündigung aufträten oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten seien, sodass eine Verhandlung nicht notwendig sei und das Gericht auf Grund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden könne (VwGH 03.10.2013, 2012/06/0221).

Der entscheidungsrelevante und von den Verfahrensparteien grundsätzlich nicht bestrittene Sachverhalt ist vor dem Hintergrund des Akteninhaltes, der erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, geklärt, sodass im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten war. Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen somit dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG trotz diesbezüglich in der Beschwerde gestellten Antrages nicht entgegen. Der entscheidungsrelevante und von den Verfahrensparteien grundsätzlich nicht bestrittene Sachverhalt ist vor dem Hintergrund des Akteninhaltes, der erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, geklärt, sodass im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten war. Artikel 6, EMRK bzw. Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen somit dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG trotz diesbezüglich in der Beschwerde gestellten Antrages nicht entgegen.

Zu Spruchteil B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Dieser Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Dieser Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer

Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung, des Weiteren ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung, des Weiteren ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf (oben wiedergegebene) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen.

Schlagworte

Ausschlussstatbestände, Behebung der Entscheidung, Kausalität,
Körperverletzung, Schmerzensgeld

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W207.2015404.1.00

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at